KANTON
LUZERN

22/2026
30. Mai 2026

Luzerner Kantonsblatt

Amtliches Publikationsorgan
Erscheint jeden Samstag

Früherer Redaktionsschluss für Nr. 23

Wegen des Feiertages *Fronleichnam* wird der Redaktionsschluss für Publikationen, die in Nr. 23 des Luzerner Kantonsblattes erscheinen sollen, auf Dienstag, 2. Juni 2026, 14.00 Uhr, vorverlegt. Umfangreiche Beiträge müssen bis Montag, 1. Juni 2026, 14.00 Uhr, bei der Staatskanzlei bzw. der Kantonsgerichtskanzlei eintreffen. Eingabeschluss für SHAB ist Montag, 1. Juni 2026, 16.00 Uhr. Zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

BADEWELL AG

Wir ersetzen Ihre Badewanne – zum Pauschalpreis und ohne Plättlischaden.

Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne.
Tel. 041 925 00 00

6210 Sursee Mehr Infos: badewell.ch

SCHACHER ZÄUNE AG

HOCHDORF 041 910 48 16
LUZERN 041 250 50 01

ZAUN.CH

Ein Inserat in dieser Grösse kostet nur 188 Franken.

Bei Werbung, die ankommt, stimmt der Preis immer.

Anzeigenverkauf und Beratung:
Patrick Knecht
Telefon 044 928 56 18
patrick.knecht@fachmedien.ch

Galledia Fachmedien AG
Maihofstrasse 76
6006 Luzern

Inhalt

Allgemeiner Teil

Regierungsrat
Vereinigung der Gemeinden Greppen und Weggis 1683
Unvereinbarkeiten in Behörden und rechtlich selbständigen Organisationen 1683
Verlängerung der Frist zur Unterbreitung der Botschaft und eines Gegenentwurfs zur Volksinitiative «Für zahlbare Wohnungen» 1684

Departemente
Allgemeinverfügung über Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen gegen den Japankäfer (Popillia japonica Newman) 1685
Verkehrsanordnung in der Stadt Kriens 1693
Archäologisches Fundstelleninventar 1694
Aufforderung, ein Zustelldomizil zu bezeichnen 1695
Entscheidsmitteilung 1696

Gemeinden
Testamentseröffnung 1696
Stadt Luzern: Fakultatives Referendum 1697
Stadt Luzern: Verkehrsanordnungen 1697
Stadt Kriens: Verkehrsanordnung 1700
Gemeinde Geuensee: Verkehrsanordnung 1701
Stadt Sursee: Temporäre Verkehrsanordnung 1702

Grundstückerwerb 1704

Planungs- und Baurecht
Öffentliche Planauflagen 1708

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht
Löschungen im Anwaltsregister 1718

Inhalt

Bezirksgerichte
Vorladung und Aufforderung 1718
Zweite Vorladung zur Hauptverhandlung und Entscheidsmitteilung 1719
Aufforderungen zur Stellungnahme und Entscheidsmitteilungen 1719
Gelegenheit zur Stellungnahme und Entscheidsmitteilung 1721
Aufforderung zur Stellungnahme 1721
Entscheidsmitteilung 1722
Aufforderungen zur Kostensicherung 1722
Gerichtliche Verbote 1724
Kraftloserklärung 1726
Kapitalaufruf 1726

Schuldbetreibung und Konkurs
Konkurspublikationen / Schuldenrufe 1727
Widerruf des Konkurses 1729
Vorläufige Konkursanzeigen 1729
Kollokationspläne und Inventare 1734
Einstellung der Konkursverfahren 1736
Schluss der Konkursverfahren 1742
Weitere Bekanntmachungen: Konkursmasse 1743
Pfändungsanzeigen/-urkunden 1743
Absage Betreibungsamtliche Grundstücksteigerung 1744
Bestätigung des Nachlassvertrages 1745

Gesetzessammlung

23. Reglement über die Anlagen von finanziellen Mitteln der Ausgleichskasse Luzern (Anlagereglement AK) 119
24. Reglement über die Anlagen von finanziellen Mitteln der Familienausgleichskasse Luzern (Anlagereglement FAK) 123
25. Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBV) 127
26. Aufhebung von Erlassen 133
27. Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung) 135
28. Reglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement) 137
29. Geschäftsordnung für das Kantonsgericht des Kantons Luzern (GOKG) 139
30. Statut der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Statut) 141

Allgemeiner Teil

Regierungsrat

Vereinigung der Gemeinden Greppen und Weggis

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit Botschaft B 95 vom 21. April 2026 die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Greppen und Weggis. Im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung ist der Amtsantritt des Gemeinderates der vereinigten Einwohnergemeinde festzulegen und die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen sowie die Umschreibung des Gerichtsbezirkes Kriens und des Grundbuchkreises Luzern Ost in den entsprechenden Erlassen anzupassen. Angestossen wurde der Gemeindezusammenschluss durch die Controlling-Kommission und den Gemeinderat Greppen. Anlass dafür waren strategische Überlegungen zur Erhaltung der langfristigen Handlungsfähigkeit der Gemeinde. Nachdem Bevölkerungsbefragungen in Greppen und Weggis eine positive Grundhaltung zu Fusionsabklärungen sichtbar gemacht hatten, erklärte sich die Gemeinde Weggis einverstanden, ein gemeinsames Fusionsprojekt zu starten. Nach umfangreichen Arbeiten legten die Gemeinderäte den Stimmberechtigten am 8. März 2026 den Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden zur Abstimmung vor. In getrennten Urnenabstimmungen sprachen sich jeweils deutliche Mehrheiten für den Zusammenschluss aus und beschlossen damit die Vereinigung zu einer einzigen Einwohnergemeinde mit dem Namen Weggis auf den 1. Januar 2027. Es handelt sich dabei um die 21. Gemeindefusion im Kanton Luzern seit Beginn der Gemeindereform Anfang der 2000er-Jahre. Die Zahl der Gemeinden verringert sich dadurch von ursprünglich 107 im Jahr 2004 auf 78.

Unvereinbarkeiten in Behörden und rechtlich selbständigen Organisationen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit Botschaft B 96 vom 21. April 2026, dem Entwurf des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten (Mantelerlass) zuzustimmen. Unvereinbarkeitsvorschriften regeln, wer in einer Behörde nicht Einsitz nehmen darf. Unvereinbarkeitsgründe können in der Person (z.B. verwandtschaftliche Beziehungen), in deren wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit oder in der Funktion eines Amtes liegen. Gestützt auf einen Verfassungsauftrag und auf parlamentarische Vorstösse sind die bestehenden Unvereinbarkeitsregeln zu aktualisieren. Der Ausschluss wegen persönlicher Unvereinbarkeiten ist heute in einer Übergangsbestimmung der Kantonsverfassung festgeschrieben. Demnach gilt die Unvereinbarkeit der alten Staatsverfassung wegen Ehe, Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung weiter. Mit dem Gesetzesentwurf soll diese Regelung nun aktualisiert werden. Gestützt auf einen parlamentarischen Vorstoss weitet der Entwurf die heute bestehenden Unvereinbarkeiten aus: Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft leben, sollen wie verheira-

tete Personen nicht der gleichen Behörde angehören dürfen. Die persönlichen Unvereinbarkeiten gelten für die Regierungs- und Justizbehörden sowie für sämtliche Kommissionen mit Entscheidbefugnissen; für die Verwaltungsangestellten soll eine Offenlegungs- und Meldepflicht im Personalrecht aufgenommen werden. Erfasst von der Unvereinbarkeitsregelung sind auch die Funktionen des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin sowie des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin im Verhältnis zu den Mitgliedern der kantonalen beziehungsweise kommunalen Exekutivbehörde, für die sie tätig sind. Bei den funktionellen Unvereinbarkeiten in der kantonalen Verwaltung sollen Führungsfunktionen und Anstellungen nah an den politischen Behörden von Gesetzes wegen nicht mit einem Kantonsratsmandat vereinbar sein. Insbesondere dürfen die Mitarbeitenden in den Departementssekretariaten und der Staatskanzlei sowie alle Dienststellenleiterinnen und -leiter sowie Abteilungsleiterinnen und -leiter dem Kantonsrat nicht angehören. Diese Regelung entspricht weitgehend geltender Praxis. Regierungsrätinnen und -räte, die in den National- oder Ständerat gewählt werden, dürfen von Gesetzes wegen nur noch für eine Übergangszeit von wenigen Monaten beide Ämter gleichzeitig ausüben. Im Entwurf ist eine Ausweitung der geltenden Unvereinbarkeit zwischen Kantonsratsmandat und Leitungsfunktion von rechtlich selbständigen Organisationen, die kantonale Aufgaben erfüllen, vorgesehen. Neu soll die Unvereinbarkeit nicht nur bei Organisationen des öffentlichen Rechts mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung, sondern auch bei sämtlichen Organisationen des privaten Rechts mit Mehrheitsbeteiligung gelten (z. B. Luzerner Kantonalbank AG, Luzerner Kantonsspital AG, Immobilien Campus Luzern-Horw-AG, Stiftungen). Ebenso sollen Mitglieder des Kantonsrates nicht mehr Einsitz im Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums (WAS Wirtschaft Arbeit Soziales) nehmen dürfen. In der Vernehmlassung zum vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gesetzesentwurf zeigte sich, dass eine Mehrheit der Teilnehmenden im Grundsatz mit der Aktualisierung der Unvereinbarkeiten einverstanden ist. Die Vorlage enthält Änderungen von 18 Gesetzen. Im Mittelpunkt stehen das Organisationsgesetz, das Behördengesetz, das Personalgesetz, das Gemeindegesetz und das Justizgesetz.

Verlängerung der Frist zur Unterbreitung der Botschaft und eines Gegenentwurfs zur Volksinitiative «Für zahlbare Wohnungen»

Der Regierungsrat unterbreiten dem Kantonsrat mit Botschaft B 97 vom 21. April 2026 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Verlängerung der Frist zur Unterbreitung der Botschaft und eines Gegenentwurfs zur Volksinitiative «Für zahlbare Wohnungen» der SP des Kantons Luzern. Am 2. Juli 2025 reichte die SP Kanton Luzern die Volksinitiative «Für zahlbare Wohnungen» ein. Die Initiative verlangt, dass der Kanton je nach Wohnungsmarkt- und Wirtschaftslage Massnahmen trifft, um den Bau von preisgünstigen und zahlbaren Wohnungen zu fördern. Im Staatsvoranschlag sind genügend Mittel einzustellen, um den Anteil an zahlbaren Wohnungen bis 2040 auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen. Als zahlbar gelten Wohnungen, deren Mietpreis weniger als 70 Prozent des durchschnittlichen Mietpreises der Wohnungen mit gleicher Zimmerzahl und Region beträgt. Der Regierungsrat soll ein Monitoring

erstellen und regelmässig über die Wirkung der Massnahmen berichten. Der Regierungsrat anerkennt die Stossrichtung der Volksinitiative. Um die Ziele der Initiantinnen und Initianten nur annähernd zu erreichen, müsste der Kanton jedoch Massnahmen vorschlagen, die den Baumarkt einschliesslich der Bodenpreise massgebend beeinflussen. Um eine solche Wirkung erzielen zu können, wäre eine Kombination von zahlreichen raumplanerischen und finanziellen Massnahmen mit erheblichem Einfluss auf den privaten Wohnungsmarkt erforderlich. Aufgrund dieser Ausgangslage hat sich der Regierungsrat entschieden, einen Gegenentwurf mit konkreten Massnahmen zu erarbeiten. Zum Gegenentwurf soll im Herbst 2026 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Eine Einzelmassnahme wird nicht ausreichen, um das Wohnungsangebot substanziell zu erhöhen. Zur Ausweitung des Wohnungsangebotes soll ein kohärentes und marktverträgliches Massnahmenpaket erarbeitet werden, welches das Angebot an zahlbarem Wohnraum verbessert. Ein sorgfältig erarbeiteter Gegenentwurf ermöglicht dem Kantonsrat und den Bürgerinnen und Bürgern eine Diskussion über die vorgeschlagenen Massnahmen und die Konsequenzen, die sich aus einer Annahme des Gegenentwurfs ergeben. Um die erforderlichen vertieften Abklärungen für ein solches Massnahmenpaket zu treffen, reicht die Jahresfrist zur Unterbreitung einer Botschaft mit einer Antwort auf die Initiative «Für zahlbare Wohnungen» bis am 12. Juli 2026 nicht aus. Eine Fristerstreckung für die Unterbreitung von Botschaft und Gegenentwurf ist damit sachlich begründet.

Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Allgemeinverfügung über Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen gegen den Japankäfer (Popillia japonica Newman)

vom 30. Mai 2026

Sachverhalt:

1. Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* Newman («Japankäfer») besitzt ein breites Spektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die adulten Tiere verursachen Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten, mitunter von Nutzpflanzen, wohingegen die Engerlinge insbesondere Wiesen- und Rasenflächen schädigen. Die lokale Verbreitung durch den Flug beträgt je nach Umweltbedingungen 1 bis 20 km pro Jahr. Der Handel von landwirtschaftlichen Produkten und der damit verbundene Transport von Pflanzenmaterial sowie weitere Transporte aus Befallsgebieten ermöglichen je-

doch die Verschleppung des Japankäfers als «blinder Passagier» über sehr weite Distanzen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schätzt den potenziellen Schaden in der Landwirtschaft (Ernteausfall/Jahr) auf mehrere hundert Millionen Franken. Erfahrungen aus den USA zeigen, dass die wirtschaftlichen Schäden an Rasenflächen (Parks, Sportfelder, Gärten usw.) ungefähr nochmals so hoch sind, wie die Schäden in der Landwirtschaft.

2. Der Japankäfer durchläuft in der Schweiz eine Generation pro Jahr. Adulte Käfer fliegen von Frühsommer bis Ende September. Sie leben ca. vier bis sechs Wochen und können mehrmals Eier ablegen. Die Eiablage erfolgt im Sommer in feuchte und bevorzugt kurz geschnittene Grünflächen. Bewässerte Rasenflächen sind für den Käfer besonders attraktiv. Die Überwinterung des Japankäfers erfolgt als Larve im Boden. Im Frühsommer schlüpft aus den Puppen im Boden die nächste Generation adulter Käfer.

3. Die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft schätzt den Japankäfer als sehr gefährlich ein. Basierend auf den Ergebnissen der EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organisation) und der EFSA (European Food Safety Authority) hat die EU den Käfer als prioritären Quarantäneorganismus geregelt. Aufgrund des bilateralen Abkommens mit der EU ist der Japankäfer auch in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt (Anhang 1 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 [PGesV-WBFUVEK, SR 916.201]). Prioritäre Quarantäneorganismen beschreibt die Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung PGesV, SR 916.20) in Artikel 4 Absatz 2 als Quarantäneorganismen, welche die schwerwiegendsten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen verursachen und deren Bekämpfung deshalb am dringendsten ist. Für prioritäre Quarantäneorganismen gilt eine Melde- und Bekämpfungspflicht (PGesV Art. 8, 13).

4. Zur frühzeitigen Erkennung wird jährlich ein weit verzweigtes Fallennetz in Betrieb genommen (Gebietsüberwachung), das durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste betreut wird. Auch der Kantonale Pflanzenschutzdienst (KPSD) Luzern betreut ein solches Fallennetz. Damit soll gewährleistet werden, dass bei einem Nachweis frühzeitig Massnahmen eingeleitet werden können.

5. Im Rahmen der Gebietsüberwachung wurde im Jahr 2024 an der Raststätte Neuenkirch ein einzelnes Exemplar des Japankäfers nachgewiesen. Infolge dieses Fundes wurden für die Gebietsüberwachung 2024 und 2025 zusätzliche Fallen im Umfeld der Raststätte Neuenkirch platziert. Bei den Kontrollen von Ende Juni bis Anfang August 2025 wurden an unterschiedlichen Fallenstandorten jeweils einzelne Exemplare des Japankäfers gefangen. Bei Kontrollen vom 11. August 2025 wurden dann an sieben verschiedenen Standorten insgesamt 13 Japankäfer gefangen. Aufgrund der Anzahl der Fänge sowie des Fangzeitpunkts musste davon ausgegangen werden, dass sich an diesem Standort eine kleine Population etabliert hat.

6. Gemäss Notfallplan Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers vom 9. Mai 2025 wurde dort, wo die Population nachgewiesen wurde, per Allgemeinverfügung vom 30. August 2025 gemäss der Tilgungsstrategie ein Befallsherd und eine Pufferzone ausgeschieden.

7. Zusätzlich zu den in der Allgemeinverfügung vom 30. August 2025 festgehaltenen Massnahmen wurden im Herbst auf den Grünflächen der Raststätte Neuenkirch Nematoden zur Bekämpfung der Larven des Japankäfers ausgebracht.

8. Bis zum Ende der Überwachungssaison wurden insgesamt 47 Japankäfer im Raum der Raststätte Neuenkirch gefangen, was die Etablierung einer Population bestätigte. Das abgegrenzte Gebiet wurde aufgrund der weiteren Fallenfänge per 8. Oktober 2025 aktualisiert.

Erwägungen:

1. Die PGesV legt in Artikel 6 fest, dass der Umgang mit Quarantäneorganismen ausserhalb von geschlossenen Systemen verboten ist.

2. Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, ergreift gemäss Artikel 13 Absatz 2 der PGesV der zuständige Kantonale Dienst so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen zur Tilgung.

3. Gestützt auf die §§ 76 und 79 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; SRL Nr. 902) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung (KLwV; SRL Nr. 903) kann die zuständige Dienststelle Landwirtschaft und Wald zur Verhinderung der Verbreitung meldepflichtiger gemeingefährlicher Krankheiten und Schädlinge für den ganzen Kanton oder für begrenzte Gebiete die erforderlichen Abwehrmassnahmen anordnen. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald erfüllt die durch das Bundesrecht dem Kanton übertragenen Aufgaben in den Bereichen Pflanzenbau, Spezialkulturen (Obst-, Wein-, Beeren- und Gemüsebau), Pflanzenschutz und Alternativkulturen (§ 129 Abs. 1 i.V.m. § 134 KLwV). Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald ist somit – in fachlicher Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst KPSD am BBZN Hohenrain – zuständig für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnung von Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen gegen den Japankäfer.

4. Gemäss Artikel 105 der PGesV ist mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen oder ihren Beauftragten Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken und Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.

5. Der spezifische Notfallplan Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers vom 4. Mai 2026 beschreibt, wie die zuständigen Dienste, die betroffenen Betriebe und Privatpersonen in der Schweiz auf einen Verdacht oder einen Ausbruch des Japankäfers reagieren müssen. Der Notfallplan Nr. 7 enthält Informationen über die involvierten Stellen, ihre Zuständigkeiten und Zusammenarbeit. Zudem listet er Massnahmen und Instrumente zur Bekämpfung, Kommunikation und Organisation auf, die eine erfolgreiche Tilgung oder Eindämmung des Japankäfers ermöglichen sollen.

6. Gemäss Notfallplan Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers vom 4. Mai 2026 ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, bei der Umsetzung der Tilgungsstrategie ein Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden.

7. Zur Bekämpfung des Japankäfers in Befallsherden stehen gemäss vorgenanntem Notfallplan generell folgende Massnahmen zur Verfügung:
   a. Einsatz von Lockstofffallen für das Monitoring und den Massenfang des Käfers (Mai–September);
   b. Einsatz von Long lasting insecticide treated nets (kurz LLINs) zum Anlocken und Töten der Käfer (Juni–September);
   c. Einsatz von Insektiziden auf Pflanzen zur Bekämpfung der Käfer (punktuell);
   d. Absammeln der Käfer von Hand (Juni–September);
   e. Bewässerungsverbot für Grünflächen (Juni–September);
   f. Einrichten von Lockflächen (Juni–September) mit anschliessender Bodenbearbeitung durch Fräsen (August–November / März–Juni);
   g. geeignete Behandlung des Bodens, etwa durch Unkrautbekämpfung oder Abdeckung (Juni–September);
   h. Einsatz von Nematoden zur Bekämpfung der Larven im Boden (August–Oktober, eventuell Wiederholung im folgenden Frühjahr);
   i. Bodenbearbeitung durch Fräsen zur Bekämpfung der Larven im Boden (August–September / April–Mai);
   j. weitere Massnahmen basierend auf der Situation und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

8. Gegen die Verschleppung des Japankäfers aus Befallsherden und Pufferzonen stehen gemäss vorgenanntem Notfallplan generell folgende Massnahmen zur Verfügung:
   a. Verbot von Oberbodenverschiebungen aus Befallsherden (ganzjährig);
   b. Reinigungspflicht für Fahrzeuge und Geräte für Erdarbeiten vor dem Verlassen von Befallsherden (ganzjährig);
   c. Einschränkungen bei der Verbringung und Inverkehrbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht (ganzjährig);
   d. Beschränkung der Verwendung von pflanzlichem Kompostmaterial aus Befallsherden (ganzjährig);
   e. Verbot des Transportes von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus den jeweiligen Zonen heraus, um allfällig dort sitzende Käfer nicht weiterzuverbreiten (Juni–September);
   f. weitere Massnahmen basierend auf der Situation und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Gestützt auf die Artikel 4, 13, 15 und 18f. PGesV, Artikel 2 und Anhang 1 PGesV-WBF-UVEK und Artikel 153 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), sowie gestützt auf den Notfallplan Nr. 7 vom 4. Mai 2026 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers, sind mit der vorliegenden Verfügung Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen gegen den Japankäfer zu verfügen.

Rechtsspruch:

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, gestützt auf die vorangehenden Erwägungen, verfügt:

1. Die Allgemeinverfügung über Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen gegen den Japankäfer der Dienststelle Landwirtschaft und Wald vom 30. August 2025 wird mit dieser Verfügung ersetzt.
2. Im Kanton Luzern wird ein abgegrenztes Gebiet zur Bekämpfung und Verhinderung der Verschleppung des Japankäfers ausgeschieden. Das bestehende abgegrenzte Gebiet aus dem Jahre 2025 bleibt bis auf Widerruf so bestehen. Das abgegrenzte Gebiet umfasst einen Befallsherd und eine Pufferzone.
3. Der Befallsherd wird mit einem Kilometer Radius um die Fallenstandorte, situativ ausgeweitet auf *administrative Grenzen (Gemeinde- und Parzellengrenzen, Bewirtschaftungseinheiten), Strassen, Wege oder Flüsse,* ausgeschieden, an denen der Japankäfer nachgewiesen wurde.
4. Die Pufferzone wird mit einem Radius von weiteren fünf Kilometern um den Rand des Befallsherdes, situativ ausgeweitet auf *administrative Grenzen (Gemeinde- und Parzellengrenzen, Bewirtschaftungseinheiten), Strassen, Wege oder Flüsse,* ausgeschieden.
5. Eine Karte mit dem abgegrenzten Gebiet ist im Anhang 1 und im kantonalen Geoportal in der Webkarte Landwirtschaft Thema Pflanzenschutz > Japankäfer aufrufbar. Diese Karte ist integrierender Bestandteil der Verfügung.
6. Das abgegrenzte Gebiet mit Befallsherd und Pufferzone wird durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald laufend an das Auftreten des Japankäfers angepasst.

Massnahmen im Befallsherd:

7. Die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ist vom 1. Juni bis 30. September verboten. Der KPSD kann Ausnahmen bewilligen.
8. Die Verbringung der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd hinaus ist verboten. Der KPSD kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen, wenn beim Transport und beim Ablagern des Materials Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung des Japankäfers zu vermeiden und die Voraussetzungen im Anhang 2 erfüllt sind.
   Ausnahmebewilligungen sind mindestens zehn Arbeitstage vor dem Transport beim KPSD zu beantragen. Der Transport darf erst erfolgen, wenn die Ausnahmebewilligung erteilt wurde.
9. Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diesen nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.

10. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, aus dem Befallsherd hinaus ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen im Anhang 3 erfüllt sind. Der KPSD kann Ausnahmen bewilligen.

11. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen aus dem Befallsherd hinaus ist verboten. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb des Befallsherds müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Befallsherd – Japankäfer; Verbringung und lnverkehrbringungen sind nur innerhalb des Befallsherdes erlaubt».

12. Pflanzliches Kompostmaterial darf nur innerhalb des Befallsherds verwendet werden. Eine Verbringung ist zulässig, wenn:
    a. das Kompostmaterial aus Anlagen stammt, die mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind; oder
    b. das Kompostmaterial auf eine versiegelte Fläche gestellt und anschliessend mit einer Plane abgedeckt oder frei von Unkraut gehalten wird, sodass die Verbreitung des Japankäfers vor dem 1. Juni verhindert wird. In diesem Fall kann das Kompostmaterial ab dem 1. Oktober desselben Jahres erneut verwendet werden. Wurde das Kompostmaterial nach dem 1. Juni abgedeckt, kann es erst wieder ab dem 1. Oktober des Folgejahres wieder verwendet werden.

Kompostmaterial aus geschlossenen Kompostbehältern, das aus dem Haushalt und nicht aus dem Garten stammt, ist davon nicht betroffen.

13. Vom 1. Juni bis zum 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist getrocknetes Pflanzenmaterial. Zudem vom Verbot ausgenommen ist frisches Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (d.h. Maschenweite max. 5 mm oder möglichst hermetisch geschlossen transportiert) abgedeckt wird und:
    a. auf eine Grösse von 5 cm oder kleiner gehäckselt wird; oder
    b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) bewilligt wurde.

    Der KPSD kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Landwirtschaftliches Erntegut (Eingrasen, Maissilage, Heu, Gemüsebau) fällt nicht darunter und ist somit nicht von den Massnahmen gegen den Japankäfer betroffen.

14. Der KPSD ist befugt, im Befallsherd zusätzliche Massnahmen, wie etwa den Einsatz von Nematoden, zu ergreifen. Diese Massnahmen stützen sich auf den Notfallplan Nr. 7 vom 4. Mai 2026 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) betreffend die Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers.

15. Der KPSD führt im Befallsherd eine angemessene Überwachung durch, um:
    a. das Vorkommen des Japankäfers genauer zu lokalisieren;
    b. die Populationsdynamik des Japankäfers zu verfolgen;
    c. die Umsetzung der Massnahmen zu kontrollieren.

Dafür ist dem kantonalen Pflanzenschutzdienst jederzeit Zugang zu den Parzellen innerhalb des Befallsherds zu gewähren. Die Fallen dürfen von unbefugten Personen weder angefasst noch geöffnet werden. Die Überwachung mit Lockstofffallen darf nur durch den KPSD oder in Absprache mit dem KPSD erfolgen.

Massnahmen in der Pufferzone:

16. Vom 1. Juni bis zum 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist getrocknetes Pflanzenmaterial. Zudem vom Verbot ausgenommen ist frisches Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (d.h. Maschenweite max. 5 mm oder möglichst hermetisch geschlossen transportiert) abgedeckt wird und:
    a. auf eine Grösse von 5 cm oder kleiner gehäckselt wird oder
    b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) bewilligt wurde.

    Der KPSD kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Landwirtschaftliches Erntegut (Eingrasen, Maissilage, Heu, Gemüsebau) fällt nicht darunter und ist somit nicht von den Massnahmen gegen den Japankäfer betroffen.

17. Der KPSD ist befugt, in der Pufferzone zusätzliche Massnahmen zu ergreifen. Diese Massnahmen stützen sich auf den Notfallplan Nr. 7 vom 4. Mai 2026 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) betreffend die Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers.

18 Der KPSD führt in der Pufferzone eine angemessene Überwachung durch, um:
    a. das Vorkommen des Japankäfers genauer zu lokalisieren;
    b. die Populationsdynamik des Japankäfers zu verfolgen;
    c. die Umsetzung der Massnahmen zu kontrollieren.

Dafür ist dem KPSD jederzeit Zugang zu den Parzellen innerhalb der Pufferzone zu gewähren. Die Fallen dürfen von unbefugten Personen weder angefasst noch geöffnet werden. Die Überwachung mit Lockstofffallen darf nur durch den KPSD oder in Absprache mit dem KPSD erfolgen.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung 2, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diese Verfügung wird ausgeschlossen.

Die Verfügung ist im Kantonsblatt zu publizieren.

Luzern, 18. Mai 2026

Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Anhang 1: Abgegrenztes Gebiet bestehend aus Befallsherd und Pufferzone

Befallsherd – Teilgebiete der Gemeinden im Kanton Luzern:
Neuenkirch, Rain, Rothenburg und Sempach

Pufferzone – Gebiete oder Teilgebiete der Gemeinden im Kanton Luzern:
Beromünster, Ebikon, Eich, Emmen, Eschenbach, Hildisrieden, Hochdorf, Luzern, Malters, Neuenkirch, Nottwil, Rain, Römerswil, Rothenburg, Ruswil und Sempach

Die Karte mit dem abgegrenzten Gebiet ist im kantonalen Geoportal in der Webkarte Landwirtschaft Thema Pflanzenschutz > Japankäfer aufrufbar:

https://map.geo.lu.ch/landwirtschaft/pflanzenschutz

Anhang 2: Voraussetzungen für die Verbringung der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd hinaus

Der Oberboden muss für mehrere Monate (vgl. nachfolgende Fristen) insektensicher abgedeckt (z.B. mit einer Plane oder einem Netz mit Maschenweite von maximal 5 mm) und auf festem Untergrund (z.B. auf versiegelter Fläche oder mit einer dichten Plane darunter) im Befallsherd zwischengelagert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Japankäfer (-larven) entweichen können. Die sichere Zwischenlagerung des aus dem Befallsherd stammenden Oberbodens innerhalb des Befallsherdes ist Sache der Bauherrschaft. Eine Ausnahmebewilligung muss vorgängig beim kantonalen Pflanzenschutzdienst eingeholt werden.

Es gelten dabei folgende Fristen:
- Oberboden, der vor dem 1. Juni in das Zwischenlager kommt, darf mit Ausnahmebewilligung ab dem 1. Oktober desselben Jahres wieder abgeholt und ausserhalb des Befallsherdes verwertet werden.
- Oberboden, der ab dem 1. Juni oder später in der Saison in das Zwischenlager kommt, darf mit Ausnahmebewilligung erst ab dem 1. Oktober des Folgejahres wieder abgeholt und ausserhalb des Befallsherdes verwertet werden.

Ausnahmebewilligungen sind mindestens zehn Arbeitstage vor dem Transport beim KPSD zu beantragen. Der Transport darf erst erfolgen, wenn die Ausnahmebewilligung erteilt wurde. Der KPSD kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Anhang 3: Auflagen zur Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, aus dem Befallsherd hinaus

[1] Wer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus organischen festen Stoffen besteht, aus dem Befallsherd hinaus verbringt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

a. Die Produktion und/oder Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) statt; oder
b. die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt; oder
c. bepflanzte Töpfe werden vom 1. Juni bis zum 30. September unkrautfrei gehalten und stehen auf einer versiegelten Fläche, die für die Larven des Schädlings und die Wurzeln undurchlässig ist, oder erhöht auf Arbeitstischen; oder
d. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis zum 30. September der Boden über dem Erdballen der Pflanzen unkrautfrei gehalten wird.
e. Bei Ziergräsern (Poaceae) hat die Produktion und Lagerung ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur (Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) stattzufinden. Ausgenommen ist die Unterfamilie Bambusoideae, für welche die Auflagen nach Absatz 1 gelten. Wasserpflanzen, Schnittblumen und xerophile Pflanzen unterliegen keinen Massnahmen.

[2] Die Unkrautfreiheit der Anbauerde oder des Kultursubstrats nach Absatz 1 muss vom 1. Juni bis zum 30. September auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich im Befallsherd befinden.

Verkehrsanordnung in der Stadt Kriens

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 17 Absatz 1 der Strassenverkehrsverordnung, auf Antrag der Stadt Kriens,

verfügt:

I.

Auf der Gallusstrasse und auf der Horwerstrasse (Gemeindestrassen 1. Klasse) wird die Höchstgeschwindigkeit, im Abschnitt Luzernerstrasse (2.663.915.32 / 1.209.527.25, bzw. 2.664.019.91 / 1.209.529.79) bis nach der Krauerhalle (2.664.097.74 / 1.209.391.05), auf 30 km/h beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit den Signalen 2.59.1 und 2.59.2 (Tempo-30-Zone und Ende Tempo-30-Zone).

Die Anordnung von Tempo-30 auf den in die Gallus-, beziehungsweise Horwerstrasse einmündenden Strassen Hohle Gasse und Krauerstrasse erfolgt durch die Stadt Kriens. Die beiden vorgenannten Strassen werden in die Zonensignalisation integriert.

Der orientierende Signalisations- und Markierungsplan Nr. 25-5133-201A vom 11. Mai 2026, im Massstab 1:500, der VIAPLAN AG, kann während der Beschwerdezeit bei der Stadt Kriens und im Internet eingesehen werden: www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 21. Mai 2026

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Bildungs- und Kulturdepartement

Archäologisches Fundstelleninventar

Bodenaltertümer sind Werke menschlicher Tätigkeiten, die ihres wissenschaftlichen, künstlerischen, historischen oder heimatkundlichen Interesses wegen zu schützen sind. Die Bodenaltertümer des Kantons werden im archäologischen Fundstelleninventar systematisch erfasst.

Für die archäologischen Fundstellen ist das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960 (SRL Nr. 595), §§ 1 und 13–17, und die Verordnung zum Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler vom 1. Juli 2009 (SRL Nr. 595a), §§ 9–13, anzuwenden. Nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (SRL Nr. 735) § 142, sind jegliche Eingriffe in archäologische Fundstellen, welche im kantonalen Fundstelleninventar eingetragen sind, von der zuständigen Dienststelle zu bewilligen.

In das archäologische Fundstelleninventar des Kantons Luzern wurden folgende Fundstellen (AFS) oder neue Grundstücke in bestehenden Fundstellen eingetragen:

Gemeinde: Aesch
AFS 738: betroffene Grundstücke: Grundbuch Aesch, Nrn. 540, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 595, 597, 598, 719, 720 und 725.
AFS 739: betroffene Grundstücke: Grundbuch Aesch, Nrn. 95, 598, 599, 601 und 687.

Gemeinde: Menznau
AFS 740: betroffene Grundstücke: Grundbuch Menznau, Nrn. 123, 577, 711, 715, 723, 724, 725, 728, 729, 730, 937, 1020 und 1318.

Gemeinde: Schenkon
AFS 741: betroffene Grundstücke: Grundbuch Schenkon, Nrn. 12, 15, 20, 21, 22, 24, 25, 33, 35, 38, 39, 40, 45, 50, 52, 58, 713, 733, 738, 739, 813, 947, 980, 988, 989, 1046, 1051, 1053, 1054, 1089 und 1129.

Die Eintragungen treten am 1. Juni 2026 in Kraft.

Luzern, 30. Mai 2026

Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern

Finanzdepartement

Aufforderung, ein Zustelldomizil zu bezeichnen

Hiermit fordern wir die unten angeführten Personen öffentlich auf, gemäss § 28 Absatz 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, innerhalb von 20 Tagen seit dieser Publikation, der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Zentrales Stammdatenmanagement, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern, ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Sofern keine Zustelladresse genannt wird, erfolgen sämtliche Zustellungen per Aktenablage. Der Fristenlauf wird dabei nicht unterbrochen. Alle damit zusammenhängenden Nachteile gehen zu deren Lasten.

- *Meyer Mile,* geboren am 28. Mai 1977, letzte Adresse: Hauptsrasse 34, Luzern;
- *Niederberger Rolf,* geboren am 27. November 1969, letzte Adresse: Bahnhofstrasse 3, Emmenbrücke;
- *Gabriel Rafaela,* geboren am 6. Juli 1984, letzte Adresse: Dorfstrasse 22, Winikon;
- *Groeneveld Franciscus,* geboren am 4. Januar 1958, letzte Adresse: Erlenstrasse 52, Emmenbrücke;
- *da Silva Ralf,* geboren am 4. September 1971, letzte Adresse: Gerliswilstrasse 94, Emmenbrücke;
- *Krasniqi Alban,* geboren am 2. April 1984, letzte Adresse: Gersagstrasse 33, Emmenbrücke;
- *Robson Kevin,* geboren am 6. Juli 1989, letzte Adresse: Mülipark 3, Schüpfheim;
- *Tavares Rentsch Anna Carla,* geboren am 1. Februar 1989, letzte Adresse: Kantonsstrasse 38, Horw.

Luzern, 26. Mai 2026

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Zentrales Stammdatenmanagement

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Entscheidsmitteilung

– *Kotliński Radosław,* letzter Aufenthalt in Gunzwil, Hauptstrasse 1, derzeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 10. Februar 2026 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.

Wird der Entscheid während dieser Frist nicht abgeholt, gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt.

Gegen diesen Entscheid kann innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, kostenpflichtig Verwaltungsgerichtsbeschwerde (im Doppel) eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss schriftlich, unterzeichnet und mit einem Antrag sowie dessen Begründung versehen sein. Der Beschwerdeschrift sind der angefochtene Entscheid, das Zustellkuvert sowie allfällige Beweisurkunden beizulegen.

Kriens, 26. Mai 2026

Strassenverkehrsamt Luzern

Gemeinden

Testamentseröffnung

Am 15. Mai 2026 starb *Eisenmann Orlando Cornelius Claude,* geboren am 16. Februar 1946, ledig, von Hergiswil (NW), wohnhaft gewesen in *Weggis,* Lindenweg 11, Sohn des Eisenmann Wilhelm Engelhard und der Eva Elsa geb. Westphal.

Als gesetzliche Erben kommen solche des elterlichen Stammes in Betracht. Diese sind der Behörde nur teilweise bekannt.

Im Sinn von Artikel 558 ZGB wird den unbekannten Erben angezeigt, dass der Erblasser über seinen gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt Weggis Einsicht in die letztwillige Verfügung des Erblassers zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass an die eingesetzte Erbin unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Weggis, 30. Mai 2026

Teilungsamt Weggis, Parkstrasse 1, 6353 Weggis

Stadt Luzern: Fakultatives Referendum

1.
Folgende Beschlüsse des Grossen Stadtrates vom 21. Mai 2026 unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum:
- Sonderkredit von 1,6 Mio. Franken für die Senkpolleranlagen Altstadt (B+A 4/2026);
- Zusatzkredit zum B+A 22/2021 von 1,65 Mio. Franken für fossilfreie stadteigene Liegenschaften im Verwaltungsvermögen bis 2030 (B+A 6/2026);
- Sonderkredit von 5,55 Mio. Franken für die Realisierung des Wärmeverbundes Utenberg (B+A 6/2026);
- Sonderkredit von 5,2 Mio. Franken für die Aktivitäten 850 Jahre Stadt Luzern (B+A 7/2026).

Die Beschlüsse können bei der Stadtkanzlei, Stadthaus, 3. Stock, während der Bürozeiten, von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

2.
Ablauf der Referendumsfrist: 29. Juli 2026.

3.
Zahl der erforderlichen Unterschriften: je 800.

Luzern, 26. Mai 2026

Stadtkanzlei Luzern

Stadt Luzern: Verkehrsanordnungen

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) sowie § 18 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 9. Dezember 1986 (Strassenverkehrsverordnung; SRL Nr. 777) wird verfügt:

I.

In der Stadt Luzern gelten folgende Verkehrsanordnungen:

1. Auf der Lidostrasse, auf Höhe Gebäude Lidostrasse Nr. 6, am nordöstlichen Fahrbahnrand, «Parkieren verboten» (Signal-Nr. 2.50), Zusatz: «ausgenommen maximal 10 Minuten zum Ein- und Aussteigenlassen».
2. Auf der Lidostrasse, auf Höhe Gebäude Lidostrasse Nr. 6, am nordöstlichen Fahrbahnrand, «Parkieren verboten» (Signal-Nr. 2.50), Zusatz: «ausgenommen Taxis mit Bewilligungs-Nrn. 201–499».
3. Auf der Lidostrasse, nördlich von Gebäude Lidostrasse Nr. 6, am südwestlichen Fahrbahnrand (Koordinaten 2.668.071/1.211.806), «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Velos».
4. Auf der Lidostrasse, auf Höhe Gebäude Lidostrasse Nr. 5, am südwestlichen Fahrbahnrand (Koordinaten 2.668.116/1.211.693), «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Velos».
5. Auf der Lidostrasse, auf Höhe Gebäude Lidostrasse Nr. 5, am südwestlichen Fahrbahnrand (Koordinaten 2.668.122/1.211.681), «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Velos».
6. Auf der Lidostrasse, auf Höhe Gebäude Lidostrasse Nr. 5, am südwestlichen Fahrbahnrand, (Koordinaten 2.668.126/1.211.672), «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Velos».
7. Auf der Lidostrasse, auf Höhe Gebäude Lidostrasse Nr. 5, am nordöstlichen Fahrbahnrand, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Velos».
8. Auf der Lidostrasse, auf Höhe Gebäude Lidostrasse Nr. 5, am nordöstlichen Fahrbahnrand, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Motorräder».
9. Auf der Lidostrasse, auf Höhe Gebäude Lidostrasse Nr. 5, am südwestlichen Fahrbahnrand (Koordinaten 2.668.142/1.211.635), «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Velos».
10. Auf der Lidostrasse, auf Höhe Gebäude Lidostrasse Nr. 5, am südwestlichen Fahrbahnrand, (Koordinaten 2.668.110/1.211.715), «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Gehbehinderte».
11. Auf der Lidostrasse, auf Höhe Gebäude Lidostrasse Nr. 5, am südwestlichen Fahrbahnrand (Koordinaten 2.668.136/1.211.646), «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Gehbehinderte».
12. Auf der Lidostrasse, auf Höhe Gebäude Lidostrasse Nr. 7, am südwestlichen Fahrbahnrand, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Velos».
13. Auf der Lidostrasse, auf Höhe Gebäude Lidostrasse Nr. 7, am südwestlichen Fahrbahnrand, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Velos».
14. Auf der Lidostrasse, südwestlich von Gebäude Lidostrasse Nr. 7, am südwestlichen Fahrbahnrand, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Motorräder».
15. Auf der Lidostrasse, südwestlich von Gebäude Lidostrasse Nr. 7, am südwestlichen Fahrbahnrand, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Motorräder».
16. Auf der Lidostrasse, südwestlich von Gebäude Lidostrasse Nr. 7, am südwestlichen Fahrbahnrand, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Motorräder».

17. Auf der Lidostrasse, südwestlich von Gebäude Lidostrasse Nr. 7, am südwestlichen Fahrbahnrand, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Velos».
18. Auf der Lidostrasse, südlich von Gebäude Lidostrasse Nr. 6a, am südwestlichen Fahrbahnrand, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Gehbehinderte».
19. Auf der Lidostrasse, südlich von Gebäude Lidostrasse Nr. 6a, am südwestlichen Fahrbahnrand, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Gehbehinderte».
20. Auf dem Parkplatz bei der Minigolfanlage Lido, südwestlich von Gebäude Lidostrasse Nr. 7, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Velos».
21. Auf dem Parkplatz bei der Minigolfanlage Lido, südwestlich von Gebäude Lidostrasse Nr. 7, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Lastenfahrräder».
22. Auf den Parkplätzen entlang der Lidostrasse, südlich von Gebäude Lidostrasse Nr. 7, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Gehbehinderte».
23. Auf den Parkplätzen entlang der Lidostrasse, südlich von Gebäude Lidostrasse Nr. 7, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Gehbehinderte».
24. Auf der Lidostrasse, südöstlich von Gebäude Lidostrasse Nr. 6a, am südwestlichen Fahrbahnrand «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Velos».
25. Auf dem Carparkplatz Brüelmoos, Fahrtrichtung Lidostrasse, Höhe Gebäude Lidostrasse Nr. 8, «Abbiegen nach rechts verboten» (Signal-Nr. 2.42), Zusatz: Gesellschaftswagen, ausgenommen Zubringerdienst».
26. Auf dem Parkplatz Lidostrasse-Brüelmoos, auf der nördlichen Seite, «Parkieren gegen Gebühr» (Signal-Nr. 4.20), Zusatz: «Ladestation, täglich während 24 Stunden, Zentrale Parkuhr; Gebührenpflicht täglich während 24 Stunden; Parkzeitbeschränkung max. 12 Stunden» (Signal-Nr. 5.42).

II.

Folgende Verkehrsanordnungen werden aufgehoben:

27. Die im Kantonsblatt Nr. 49 vom 9. Dezember 2017 publizierte Verkehrsanordnung «Parkieren verboten» (Signal-Nr. 2.50), Zusatz: «Ausgenommen Taxi mit Bewilligungs-Nr. 101-499», auf der Lidostrasse, am südwestlichen Fahrbahnrand, südöstlich von Gebäude Nr. 6.
28. Die im Kantonsblatt Nr. 36 vom 9. September 2017 publizierte Verkehrsanordnung «Halten verboten» (Signal-Nr. 2.49), Zusatz: «Ausgenommen Elektrofahrzeuge zum Tanken mit Parkscheibe max. 90 Min.», auf der Lidostrasse, am südwestlichen Fahrbahnrand, südöstlich von Gebäude Nr. 6.
29. Die im Kantonsblatt Nr. 37 vom 13. September 1986 publizierte Verkehrsanordnung «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Velos und Motorfahrräder», auf der Lidostrasse, am südwestlichen Fahrbahnrand, südöstlich von Gebäude Nr. 6.
30. Die im Kantonsblatt Nr. 37 vom 13. September 1986 publizierte Verkehrsanordnung «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Motorräder», auf der Lidostrasse, am südwestlichen Fahrbahnrand, südöstlich von Gebäude Nr. 6.
31. Die im Kantonsblatt Nr. 7 vom 16. Februar 1985 publizierte Verkehrsanordnung «Einfahrt verboten» (Signal-Nr. 2.02), auf der Lidostrasse, am nordöstlichen Fahrbahnrand, südwestlich von Gebäude Nr. 7.

32. Die im Kantonsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 2000 publizierte Verkehrsanordnung «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Gehbehinderte», auf der Lidostrasse, am nordöstlichen Fahrbahnrand, Höhe Gebäude Nr. 6a.
33. Die im Kantonsblatt Nr. 28 vom 17. Juli 2021 publizierte Verkehrsanordnung «Parkieren gegen Gebühr» (Signal-Nr. 4.20), Zusatz: «Zentrale Parkuhr; Gebührenpflicht täglich 24 Stunden; Parkzeitbeschränkung von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr max. 120 Minuten und von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr max. 12 Stunden», auf der Lidostrasse, für 71 Parkfelder.
34. Die im Kantonsblatt Nr. 28 vom 17. Juli 2021 publizierte Verkehrsanordnung «Parkieren gegen Gebühr» (Signal-Nr. 4.20), Zusatz: «Zentrale Parkuhr; Gebührenpflicht täglich während 24 Stunden; Parkzeitbeschränkung max. 12 Stunden. Das Parkieren von Wohnanhängern und Wohnmotorwagen ist in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr verboten», auf der Seeburgstrasse, auf dem so genannten Brüelmoos-Parkplatz, für 22 Parkfelder.

III.

Die Massnahmenpläne Nrn. 08265-33191 und 08265-33192 zur Sanierung und Neubau der Lidostrasse vom 30. April 2026 können während der Beschwerdefrist im Internet auf www.planauflage.stadtluzern.ch oder beim Tiefbauamt der Stadt Luzern, Industriestrasse 6, 6005 Luzern, 2. Stock, Anmeldung, eingesehen werden.

IV.

Die Verkehrsanordnungen treten in beziehungsweise ausser Kraft, sobald die Signale oder Markierungen angebracht beziehungsweise entfernt sind.

V.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Luzern, 26. Mai 2026

Stadt Luzern, Tiefbauamt

Stadt Kriens: Verkehrsanordnung

Der Stadtrat Kriens,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 18 Absatz 1 der Strassenverkehrsverordnung,

verfügt:

I.

Auf der Krauerstrasse und der Hohlen Gasse (Gemeindestrassen 2. Klasse) in Kriens wird die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 2.59.1 an den Zoneneingängen Gallusstrasse und Horwerstrasse, das Signal 2.59.2 an den Zonenenden der Horwerstrasse.

Der orientierende Signalisations- und Markierungsplan Nr. 25-5133-201A vom 11. Mai 2026, im Massstab 1:500, der VIAPLAN AG, kann während der Beschwerdezeit bei der Stadt Kriens und im Internet eingesehen werden: www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 21. Mai 2026

Stadtrat Kriens

Gemeinde Geuensee: Verkehrsanordnung

Der Gemeinderat Geuensee,

gestützt auf Arikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 18 Absatz 1 der Strassenverkehrsverordnung,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Geuensee werden folgende Verkehrsanordnungen erlassen:

1. Auf der Schulhausstrasse ab der Verzeigung Kantonsstrasse bis Verzweigung Kirchenstrasse/Grünaustrasse wird ein beidseitig geltendes Halteverbot signalisiert. Die Signalisation erfolgt mit den Signalen 2.49/5.05 (Anfang Halteverbot) und 2.49/5.06 (Ende Halteverbot).
2. Auf dem Parkplatz des Schulhauses Kornmatte (Grundstück Nr. 199) wird ein Halteverbot mit Ausnahmen signalisiert. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 2.49 und Zusatztafel 5.10 «ganzer Platz, ausgenommen markierte Parkfelder, Schulbus und bewilligte Ausnahmen».

Der orientierende Signalisationsplan vom 20. Januar 2026, revidiert 18. März 2026, im Massstab 1:1000, kann während der Beschwerdefrist bei der Gemeinde Geuensee und auf der Homepage unter www.geuensee.ch eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Geuensee, 29. April 2026

Gemeinderat Geuensee

Stadt Sursee: Temporäre Verkehrsanordnung

Der Stadtrat von Sursee,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 18 Absatz 1 der Strassenverkehrsverordnung,

verfügt:

I.

a. Christoph-Schnyder-Strasse ab Kreuzung Centralstrasse Richtung der Rigistrasse, Signal 2.13, Verbot für Motorwagen, Motorräder mit Zusatztafel Zubringerdienst gestattet.
b. Christoph-Schnyder-Strasse ab Kreuzung Schellenrainstrasse Richtung der Rigistrasse, Signal 2.13, Verbot für Motorwagen, Motorräder mit Zusatztafel Zubringerdienst gestattet.
c. Rigistrasse ab Mitte Parzelle Nr. 677, Grunbuch Sursee, Richtung der Christoph-Schnyder-Strasse, Signal 2.13, Verbot für Motorwagen, Motorräder mit Zusatztafel Zubringerdienst gestattet.
d. Auf dem Abendweg, Einmündung in die Christoph-Schnyder-Strasse, wird das Signal 3.02 «Kein Vortritt» signalisiert.
e. Auf der Rigistrasse, Fahrtrichtung Osten, Einmündung in die Christoph-Schnyder-Strasse, wird das Signal 3.02 «Kein Vortritt» signalisiert.

f. Auf der Rigistrasse, Fahrtrichtung Westen, Einmündung in die Christoph-Schnyder-Strasse, wird das Signal 3.02 «Kein Vortritt» signalisiert.

Die temporäre Verkehrsanordnung gilt vom 1. Juli 2026 bis zum 1. April 2027. Das Informationsschreiben an die betroffenen Anwohner mit Signalisationsplan vom 12. Mai 2026 ist Bestandteil dieser Verfügung und kann während der Beschwerdezeit auf dem Stadtbauamt Sursee eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Sursee, 12. Mai 2026

Stadtrat Sursee

Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen:
Grdst.-Nr.: Grundstücknummer
GE: Gesamteigentum
StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote
BR: Baurecht
ME: Miteigentumsanteil
X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Grundbuchamt Luzern Ost					
Geschäftsstelle Kriens					
Kriens	12126 (StWE $^{196}/_{10000}$)	4½-Z-W / Lauerzring 32	ME zu je ½: a. Fäseke Vincent Constantin, Luzern; b. Tijera Jimenez Sofia, Luzern	ME zu je ½: a. Gehri Sandra, Kriens; b. Gehri Roger, Kriens	28. 7. 2000
linkes Ufer: Luzern	3415 / 6 a 61 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Sternmattstrasse 87	ME zu je ½: a. Stuppan Flurina, Luzern; b. Egger Boris Nicolas, Luzern da. Günther Pia, Silvan Lake, Alberta (CA); db. Indergand Regula Franziska, Adligenswil; dc. Indergand Adrian Stefan, Adligenswil; dd. Indergand Urs, Kerns	Erbengemeinschaft Indergand Martin Erben: a. Günther Pia, Silvan Lake, Alberta (CA); b. Indergand Urs, Kerns; c. Erbengemeinschaft Indergand Beat Erben: ca. Indergand Ruth Edith, Adligenswil; cb. Indergand Regula Franziska, Adligenswil; cc. Indergand Adrian Stefan, Adligenswil: d. Erbengemeinschaft Indergand-Stadler Rosa Regina Erben:	12. 3. 2026

Malters	von 812 an 2580 / 39 a 53 m²	Acker, Wiese, Weide / Oberhof	Lötscher Tiefbau AG, Luzern	ewl Wasser AG, Luzern	29. 5. 2001
Schwarzenberg	1114 / 8 a 28 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Rösslihalde 16	ME zu je ½: a. Jenny Corinne Ottilia, Schwarzenberg; b. Jenny Christian, Schwarzenberg	Jenny Corinne Ottilia, Schwarzenberg	26. 11. 2014

Geschäftsstelle Hochdorf

Aesch	8394 (StWE 158/1000), 50194, 50195 (je ME 1/14)	5½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Vorderdorf 2	ME zu je ½: a. Stalder Werner, Aesch (LU); b. Stalder Margrit, Aesch (LU)	Wusta Immobilien AG, Aesch (LU)	8. 7. 2025
Ermensee	1407 / 2 a 8 m²; 50045, 50046 (je ME 1/124)	Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus / Mühlestrasse 10c; Autoeinstellplätze (2) / –	Häfeli Simon Ronald, Nebikon	ME zu je ½: a. Buholzer Kevin Stefan, Rain; b. Buholzer Jenny, Beromünster	15. 7. 2024
Eschenbach	157 / 26 a 90 m²; 166 / 17 a 9 m²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / –; Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anbau / Höndlenstrasse 4	Meyer Rosa Maria, Eschenbach (LU)	ME zu je ½: a. Meyer Rosa Maria, Eschenbach (LU); b. Erbengemeinschaft Meyer René Bernhard Erben: ba. Meyer Rosa Maria, Eschenbach (LU); bb. Basler Christian, Rüti bei Lyssach; bc. Meyer Michael, Wolhusen; bd. Meyer Jonas, Menziken	23. 5. 1989 13. 4. 2026
Eschenbach	436 / 30 a 21 m²	fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Chüeholz	ME zu je ½: a. Steiner Markus, Inwil; b. Steiner Jacqueline, Inwil	Steiner Bernadette, Inwil	6. 11. 2024

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Hochdorf	220 / 8 a 18 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Gartenhaus / Baldeggstrasse 14	Stöckli Anita Brigitte, Sursee	Erbengemeinschaft Kaufmann-Bachmann Bruno Erben: a. Kaufmann Brigitta Anna, Hochdorf; b. Kaufmann Bruno Josef, Reiden; c. Stöckli Anita Brigitte, Sursee	9. 4. 2026
Rain	9104 (StWE 97/1000), 50431 (ME 3/401)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Grünrain 15	Bliss Charlotte Anna, Cham	RARUS Real Estate AG, Buttisholz	20. 12. 2023
Rothenburg	1189 / 7 a 66 m²	Gebäude, Strasse, Weg, Wasserbecken, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Allmend 2	Morand Steve, Rotkreuz	Erbengemeinschaft Zingg-Affentranger Marie Erben: a. Zingg Hans Peter, Zug; b. Zingg Michael, Huttwil; c. Ruppen Angelina, Luzern	7. 4. 2026

Grundbuchamt Luzern West

Entlebuch	1327 / 16 ha 60 a 72 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Wohnhaus mit Scheune, Weidscheune, Remise / Knubel	ME zu je 1/3: a. Kurmann Ruth, Sachseln; b. Bachmann Angela, Ruswil; c. Bachmann Ueli, Werthenstein	Erbengemeinschaft Bachmann Karl Erben: a. Kurmann Ruth, Sachseln; b. Bachmann Angela, Ruswil; c. Bachmann Ueli, Werthenstein	29. 11. 2023

Entlebuch	1327 / 16 ha 60 a 72 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Wohnhaus mit Scheune, Weidscheune, Remise / Knubel	Erbengemeinschaft Bachmann Karl Erben: a. Kurmann Ruth, Sachseln; b. Bachmann Angela, Ruswil; c. Bachmann Ueli, Werthenstein	Erbengemeinschaft Bachmann Karl Erben: a. Bachmann Ruth, Entlebuch; b. Kurmann Ruth, Sachseln; c. Bachmann Angela, Ruswil; d. Bachmann Ueli, Werthenstein	29. 11. 2023
Escholzmatt	2278 / 6 a 63 m² (ME ½)	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Wanne 27	Emmenegger Berta, Escholzmatt	Erbengemeinschaft Emmenegger Josef Erben: a. Emmenegger Berta, Escholzmatt; b. Emmenegger Daniel Pascal, Einsiedeln; c. Zürcher Priska Silvia, Trubschachen; d. Felder Franziska, Marbach (LU)	6. 5. 2026
Grosswangen	1791 / 37 a 16 m²	Acker, Wiese, Weide / Schutzmatte	Landmaschinen Kistler AG, Grosswangen	Fischer Beat Karl, Grosswangen	22. 7. 1993
Hasle	164 / 8 a 80 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Haldenstrasse 11, Garage / Haldenstrasse	ME zu je ½: a. Zihlmann Nadine, Menznau; b. Glanzmann Mario, Menznau	ME zu je ½: a. Keller Vanessa Ida, Schüpfheim; b. Bieri Crispin Cyrill, Jona	6. 1. 2015
Neuenkirch	7352 (StWE 250/1000); 7472, 7474 (je ME 1/25)	7-Z-W / Bahnhofstrasse 17; Autoeinstellplätze (2) / Bahnhofstrasse 19a	ME zu je ½: a. Bühler Selina, Sempach; b. Bühler Mathias Hanspeter, Sempach	Suter Sandro Michael, Rain	25. 2. 2016

Planungs- und Baurecht

Öffentliche Planauflagen

I.

Öffentliche Planauflage für das Eidgenössische Starkstrominspektorat, Fehraltorf

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:
Gemeinde: *Menznau*.
Gesuchstellerin: CKW AG, Täschmattstrasse 4, Luzern.
Bauvorhaben: *S-2629668.1: Transformatorenstation Menznau-Rickenstrasse 7a – Neue TS auf der Parzelle Nr. 990 der Gemeinde Menznau, Koordinaten: 2.645.468/ 1.214.724; L-0158144.2: 20-kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Menznau-Rickenstrasse 7a und Menznau-Ricken – Umlegung des bestehenden 20-kV-Kabels auf die neue Transformatorenstation TS Menznau-Rickenstrasse 7a – Grabarbeiten sind auf den Parzellen Nrn. 326 und 990 der Gemeinde Menznau vorgesehen, Koordinaten: von 2.645.468/ 1.214.724 bis 2.645.347/ 1.214.485; L-0213682.3: 20-kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Menznau-Bachrain und Menznau-Kronenmatte – neue Kabelverbindung in bestehender Rohranlage, Koordinaten: von 2.645.404/ 1.214.745 bis 2.645.477/ 1.214.995; L-2629688.1: 20-kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Menznau-Rickenstrasse 7a und Menznau-Bachrain – Neue Verbindung zwischen den Transformatorenstationen TS Menznau-Rickenstrasse 7a und TS Menznau-Bachrain – Grabarbeiten sind auf den Parzellen Nrn. 326 und 990 der Gemeinde Menznau vorgesehen, Koordinaten: von 2.645.468/ 1.214.724 bis 2.645.404/ 1.214.745; L-2629692.1: 20-kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Menznau-Rickenstrasse 7a und Menznau-Menzbergstrasse – Neue Verbindung zwischen den Transformatorenstationen TS Menznau-Rickenstrasse 7a und TS Menznau-Menzbergstrasse – Grabarbeiten sind auf der Parzelle Nr. 990 der Gemeinde Menznau vorgesehen, – Ersetzt L-0213681, Koordinaten: von 2.645.468/ 1.214.724 bis 2.645.560/ 1.214.834.*
Zonen: Weitere Kern- oder Dorfzonen, Zentrumszone bis 14 m, Zone für öffentliche Zwecke, Strasse und Grünzone Gewässerraum.
Grundstücke: Nrn. 1051, 736, 1049, 1053, 990, 937, 1318, 123, 326, 1050 und 711.
Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.
Ortsbezeichnung: TS Menznau-Rickenstrasse 7a, Menznau-Ricken, Menznau-Bachrain, Menznau-Kronenmatte, Menznau-Menzbergstrasse.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 1. bis 30. Juni 2026, auf der Gemeindekanzlei Menznau, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf https://esti-consultation.ch/pub/7246/f9b591b60f online zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

a. Einsprachen gegen die Enteignung;
b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Luzern, 26. Mai 2026

Im Auftrag des Eidgenössischen Starkstrominspektorates:
Kanton Luzern
Dienststelle Raum und Wirtschaft

II.

Stadt Luzern: Strassenprojekt

Der Stadtrat von Luzern führt gemäss § 71a ff. Strassengesetz vom 21. März 1995 (StrG; SRL Nr. 755) folgende Planauflage durch:
Gemeinde: Luzern.
Strasse: Lidostrasse (Gemeindestrasse 3. Klasse).
Abschnitt: Haldenstrasse bis Seeburgstrasse.
Bauvorhaben: Sanierung und Neugestaltung des Strassenraumes und Umgebung.

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, von Mittwoch, 3. Juni, bis Montag, 22. Juni 2026, beim Tiefbauamt der Stadt Luzern, Industriestrasse 6, 2. Stock, bei der Anmeldung oder auf www.planauflage.stadtluzern.ch zur Einsichtnahme auf. Öffnungszeiten zur Einsichtnahme: werktags von 8.00 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr).

Auskünfte erteilt auf Voranmeldung während der öffentlichen Auflage zu Bürozeiten der Projektleiter des Tiefbauamtes der Stadt Luzern, Projektleiter Manuel Roos (Tel. 041 208 88 85).

Allfällige Einsprachen zum Auflageprojekt sind innert der genannten Auflagefrist schriftlich mit einem Antrag und dessen Begründung im Doppel beim Stadtrat von Luzern, Hirschengraben 17, 6002 Luzern, mit dem Vermerk «Sanierung und Neubau Lidostrasse» einzureichen. Einspracheberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die vom Projekt in ihren eigenen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden.

Luzern, 20. Mai 2026

Stadtrat Luzern

III.

Gemeinde Horw: Änderung des Bebauungsplans Zentrumszone Bahnhof – Teil West

Gemäss der Bestimmung von § 69 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die Änderung des Bebauungsplanes Zentrumszone Bahnhof – Teil West, Gemeinde Horw, öffentlich aufgelegt. Die Einsprachebefugnis richtet sich nach § 207 PBG.

Die Unterlagen liegen vom 1. bis 30. Juni 2026 im Foyer Gemeindehaus, Gemeindehausplatz 1, Horw, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 11.45 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 14.30 Uhr) zur Einsicht auf und können auch auf der Homepage der Gemeinde Horw, www.horw.ch/bahnhofwest, eingesehen werden.

Einsprachen sind während der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich dem Baudepartement Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw, einzureichen.

Horw, 21. Mai 2026

Baudepartement Horw

IV.

Gemeinde Horw: Baugesuch Winkelstrasse 12

Die Gemeinde Horw führt, gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), folgende Planauflage durch:
BK-Nr. 2025-4384.
Bauherrschaft: Peter Kaufmann AG, Winkelstrasse 12, Horw.
Bauvorhaben: Abbruch und Neubau Mehrfamilienhaus mit Einstellhalle, Planänderung.
Ortsbezeichnung: Winkelstrasse 12, Horw.
Grundstücke: Nrn. 1164, 418 und 1517.
Koordinaten: 2.666.476/1.207.317.
Zone: Wohnzone W3a.
Schutzgebiet: Riedschutzzone.

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 1. bis 20. Juni 2026, beim Baudepartement, Gemeindehausplatz 1, Horw, zur Einsichtnahme auf. Sie können auch auf der Homepage der Gemeinde Horw, planauflage.horw.ch, eingesehen werden. Aufgrund der revidierten kantonalen Planungs- und Bauverordnung (PBV) ist ab 1. Januar 2024 eine passwortgeschützte digitale Auflage der Baugesuche erforderlich.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und in zweifacher Ausfertigung dem Baudepartement Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw, einzureichen. Rechtsschriften per E-Mail oder per Fax sind unzulässig.

Horw, 26. Mai 2026

Baudepartement Horw

V.

Gemeinden Hitzkirch und Altwis: Teilrevision Ortsplanung «Siedlung»

Die Teilrevision «Siedlung» der Ortsplanungen Hitzkirch und Altwis (BZR- und Zonenplan Änderungen, Waldfeststellungsplan «Stiefeliriterweg», Strassenplan «Erschliessung Vorder Allmend/Hämikon-Berg», diverse Gestaltungsplan-Aufhebungen) wird im Sinn der §§ 6 Absatz 3b und 61 Absatz 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie § 65 Absatz 2 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) vom 1. bis 30. Juni 2026 auf der Gemeindeverwaltung Hitzkirch, Luzernerstrasse 8, Hitzkirch, öffentlich aufgelegt. Die Unterlagen können ab 1. Juni 2026 im Internet unter www.hitzkirch.ch/raumplanung oder auf der Gemeindeverwaltung in gedruckter Form eingesehen werden.

Personen, kantonale Behörden und Organisationen, die gemäss § 207 PBG ein schutzwürdiges Interesse an einer Anpassung der vorliegenden Planungsentwürfe haben, können bis spätestens 30. Juni 2026 (Datum des Poststempels) von ihrem Einspracherecht Gebrauch machen. Einsprachen sind schriftlich mit Antrag und dessen Begründung im Doppel an den Gemeinderat Hitzkirch zu richten.

Die neuen Nutzungspläne sowie Bau- und Nutzungsvorschriften erhalten gemäss § 85 PBG mit der öffentlichen Auflage die Wirkung einer Planungszone. Alle zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage hängigen Baugesuche sind im Grundsatz nach bisherigem Recht zu beurteilen. Nach Beginn der öffentlichen Auflage eingereichte Baugesuche sind gemäss § 85 Absatz 2 PBG zusätzlich nach den revidierten Planungsinstrumenten zu beurteilen.

Hitzkirch, 20. Mai 2026

Gemeinde Hitzkirch

VI.

Gemeinde Hitzkirch, Ortsteil Retschwil: Baugesuch Vorderzelg 2

Die Gemeinde Hitzkirch führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planauflage durch:
Das Baugesuch von Kilian Schmid, Vorderzelg 2, Retschwil, Güllesiloabdeckung als Siloballenlagerplatz auf dem Grundstück Nr. 10, Grundbuch Retschwil, Vorderzelg 2, liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 1. bis 22. Juni 2026, auf der Gemeindekanzlei Hitzkirch zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Hitzkirch einzureichen.

Hitzkirch, 22. Mai 2026

Bauamt Hitzkirch

VII.

Gemeinde Hochdorf: Baugesuch Himmelrich und Chrüzweid, Baldegg

Eröffnung eines Bauvorhabens gemäss § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG):
eBAGE Nr.: 2026-1140.
Bauvorhaben: Ersatzneubau Drainageleitung.
Grundstücke: Nrn. 424, 427, 428, 432, 434, 435, 436, 437, 443, 444, 445 und 446, Grundbuch Hochdorf.
Adresse: Gebiet Himmelrich und Chrüzweid in Baldegg, Hochdorf.
Gesuchsteller und Grundeigentümer: Verein Kloster Baldegg, Sonnhaldenstrasse 2, Baldegg.
Einsprachefrist: vom 1. bis 22. Juni 2026.

Baugesuch und Pläne können auf der Gemeinde Hochdorf während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Alternative zur Auflage im Rathaus: Das Passwort für die Online-Planauflage kann mit E-Mail an bvu@hochdorf.ch angefordert werden.

Im Zeitpunkt dieser Publikation ist das Baugesuch weder im Detail überprüft noch genehmigt.

Gemäss § 194 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich einzureichen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen trägt der Einsprecher die dadurch verursachten amtlichen Kosten.

Hochdorf, 27. Mai 2026

Gemeinde Hochdorf, Abteilung Baubewilligungen

VIII.

Gemeinde Inwil: Baugesuch Sürpfen 2

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird öffentlich aufgelegt:
Gesuchsteller: Urs und Silvia Widmer, Sürpfen 2, Inwil.
Bauvorhaben: Neubau Bienenhaus, Sürpfen 2, Inwil.
Grundstück: Nr. 381, Grundbuch Inwil.
Zone: Landwirtschaftszone.
Auflage: vom 1. bis 22. Juni 2026.
Notwendige Bewilligungen: Baubewilligung nach kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG), Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG).

Die Unterlagen sind während 20 Tagen auf der Homepage www.rbo-luzern.ch einsehbar (§ 58 Planungs- und Bauverordnung).

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem bestimmten Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an das Regionale Bauamt Oberseetal einzureichen.

Eschenbach, 19. Mai 2026

Regionales Bauamt Oberseetal

IX.

Gemeinde Beromünster: Baugesuch Nigelfalle, Gunzwil

Die Gemeinde Beromünster führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller: Viviane und André Zimmermann-Schmitz, Nigelfalle, Gunzwil.
Grundeigentümer: André Zimmermann, Nigelfalle, Gunzwil.
Grundstück: Nr. 1112, Grundbuch Gunzwil.
Ortsbezeichnung: Nigelfalle.
Zone: Landwirtschaftszone.
Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus.

Die Pläne können während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 1. bis 22. Juni 2026, online unter https://planauflage.beromuenster.ch, oder vor Ort bei der Gemeindeverwaltung Beromünster eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Beromünster einzureichen.

Beromünster, 21. Mai 2026

Gemeinde Beromünster, Bereich Bauen

X.

Gemeinde Beromünster: Baugesuch Grüt 2, Gunzwil

Die Gemeinde Beromünster führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller: Linda und Philippe Kronenberg-Galliker, Grüt 2, Gunzwil.
Grundeigentümer: Philippe Kronenberg, Grüt 2, Gunzwil.
Grundstück: Nr. 1068, Grundbuch Gunzwil.
Ortsbezeichnung: Grüt 2.
Zone: Landwirtschaftszone.
Bauvorhaben: Anbau Garage.

Die Pläne können während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 1. bis 22. Juni 2026, online unter https://planauflage.beromuenster.ch oder vor Ort bei der Gemeindeverwaltung Beromünster eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Beromünster einzureichen.

Beromünster, 26. Mai 2026

Gemeinde Beromünster, Bereich Bauen

XI.

Gemeinde Ruswil: Baugesuch Bodematt 1, Hellbühl

Die Gemeinde Ruswil führt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in Verbindung mit Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller: Philipp und Rita Bachmann-Fischer, Bodematt 1, Hellbühl.
Bauvorhaben: Anbau Remise mit Hofladen und Wassertank, Abbruch Garage sowie Erweiterung Holzschnitzellager.
Zone: Landwirtschaftszone (Lw).
Grundstück: Nr. 721, Grundbuch Ruswil.
Ortsbezeichnung: Bodematt 1, Hellbühl.
Auflagefrist: vom 1. bis 22. Juni 2026.

Baugesuch und Baupläne liegen im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) während 20 Tagen auf. Die Unterlagen können unter www.ruswil.ch eingesehen werden. Auf Vereinbarung eines Termins können die Unterlagen auch auf dem Bauamt Ruswil, Schwerzistrasse 7, Ruswil, begutachtet werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) oder aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeinde Ruswil zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

Ruswil, 26. Mai 2026

Gemeinde Ruswil

XII.

Gemeinde Hergiswil bei Willisau: Baugesuch Nespel – Hinter-Säge

Der Gemeinderat Hergiswil bei Willisau legt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgendes Baugesuch öffentlich auf:
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde, Dorfstrasse 24, Hergiswil bei Willisau.
Bauvorhaben: Neubau Schmutzabwasserleitung Nespel – Hinter-Säge.
Grundstücke: Nrn. 607, 824, 825, 346 und 349, Grundbuch Hergiswil bei Willisau.
Lage: Nespel – Hinter-Säge, Hergiswil bei Willisau.
Zone: Landwirtschaftszone.

Das Baugesuch und die Pläne liegen vom 1. bis 22. Juni 2026 bei der Gemeindekanzlei Hergiswil bei Willisau und auf der Website der Gemeinde zur Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Hergiswil bei Willisau einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Hergiswil bei Willisau, 22. Mai 2026

Gemeinderat Hergiswil bei Willisau

XIII.

Gemeinde Luthern: Baugesuch Unter-Wernisegg

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die öffentliche Auflage des folgenden Baugesuches bekannt gegeben:
Gesuchsteller: Erwin Küchler, Unter Wernisegg, Luthern.
Grundeigentümerin: Aarg. Alpengenossenschaft, Adrian Götschmann, Hardstrasse 35, Strengelbach.

Bauvorhaben: Um- und Anbau Mutterkuhstall, Umbau Kälberstall (nachträglich), Rückzug Gesuch 2025-3407 Anbau/Umbau Stall (nachträglich).
Zone: Landwirtschaft.
Ortsbezeichnung: Unter-Wernisegg.
Grundstück: Nr. 568.

Die Unterlagen liegen vom 1. bis 22. Juni 2026 bei der Gemeindeverwaltung Luthern öffentlich zur Einsichtnahme auf. Ebenfalls stehen die Unterlagen passwortgeschützt auf der Website www.luthern.ch zur Verfügung. Die Gemeinde hat das Passwort auf individuelle Anfrage hin bekannt zu geben (§ 58 Abs. 2 Planungs- und Bauverordnung).

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem bestimmten Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Luthern einzureichen. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Luthern, 30. Mai 2026

Gemeinderat Luthern

XIV.

Gemeinde Luthern: Baugesuch Schloss

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die öffentliche Auflage des folgenden Baugesuches bekannt gegeben:
Gesuchsteller: Martina und Fabian Zwyer, Schloss, Hofstatt.
Grundeigentümer: Fabian Zwyer, Schloss, Hofstatt.
Bauvorhaben: Teilersatz Wohnhaus.
Zone: Landwirtschaft.
Ortsbezeichnung: Schloss.
Grundstück: Nr. 136.

Die Unterlagen liegen vom 1. bis 22. Juni 2026 bei der Gemeindeverwaltung Luthern öffentlich zur Einsichtnahme auf. Ebenfalls stehen die Unterlagen passwortgeschützt auf der Website www.luthern.ch zur Verfügung. Die Gemeinde hat das Passwort auf individuelle Anfrage hin bekannt zu geben (§ 58 Abs. 2 Planungs- und Bauverordnung).

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem bestimmten Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Luthern einzureichen. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Luthern, 30. Mai 2026

Gemeinderat Luthern

XV.

Gemeinde Schüpfheim: Baugesuch Under Farnere 1

Die Gemeinde Schüpfheim führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller: Armin Felder, Under Farnere, Schüpfheim.
Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Rindviehstall.
Zone: Landwirtschaftszone.
Grundstück: Nr. 856.
Koordinaten: 2.645.808 / 1.197.550.
Auflagefrist: vom 1. bis 22. Juni 2026.

Das Baugesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen im Büro des Regionalen Bauamtes, Chilegass 1, Schüpfheim, zur Einsicht auf und ist im Internet einsehbar.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen, gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern, sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Regionalen Bauamt Schüpfheim einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Schüpfheim, 20. Mai 2026

Regionales Bauamt Schüpfheim

XVI.

Gemeinde Wolhusen: Baugesuch Vorder-Grützhütten 1

Die Gemeinde Wolhusen führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planauflagen durch:
Gesuchsteller: Hans Schori, Hiltenrain 22, Wolhusen.
Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Wohnhaus sowie neue Umgebungsgestaltung.
Grundstück: Nr. 1226, Vorder-Grützhütten 1, Grundbuch Wolhusen.
Zone: Landwirtschaftszone.

Die Pläne liegen während 20 Tagen, vom 1. bis 22. Juni 2026, beim Regionalen Bauamt Wolhusen, Menznauerstrasse 13, Wolhusen, öffentlich auf und können auch unter www.planauflage.wolhusen.ch eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeinde Wolhusen, Bau und Infrastruktur, Menznauerstrasse 13, 6110 Wolhusen, einzureichen.

Wolhusen, 26. Mai 2026

Gemeinde Wolhusen, Bau und Infrastruktur

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Löschungen im Anwaltsregister

I.

Der Eintrag im Anwaltsregister des Kantons Luzern von Rechtsanwältin *Dr. iur. Vetterli Luzia,* Rudolf & Bieri AG, Ober-Emmenweid 46, Postfach, 6021 Emmenbrücke 1, wird auf eigenes Begehren per 31. Mai 2026 gelöscht.

Luzern, 22. Mai 2026

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

II.

Der Eintrag im Anwaltsregister des Kantons Luzern von Rechtsanwalt *lic. iur. von Moos Paul,* Blumenrain 14, 6006 Luzern, wird auf eigenes Begehren gelöscht.

Luzern, 22. Mai 2026

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

Bezirksgerichte

Vorladung und Aufforderung

Vurdu-Tsotras Sherif Ali Ozel, geboren am 20. Dezember 1999, von Australien, unbekannten Aufenthaltes, wird aufgefordert, in seiner Ehescheidungssache als Beklagter zur Einigungsverhandlung zu erscheinen. Die Einigungsverhandlung findet am *Mittwoch, 24. Juni 2026, 9,00 Uhr,* im Gerichtssaal 1, Gerichtsgebäude Bezirksgericht Hochdorf, Bellevuestrasse 6, 6280 Hochdorf, statt.

Falls der Beklagte nicht zur Einigungsverhandlung erscheint, hat er bis 17. August 2026 zu der von seiner Ehefrau eingereichten Ehescheidungsklage eine schriftliche Klageantwort (in je einem Exemplar für den Richter und die Klägerin) einzureichen. Die Klage liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Hochdorf auf.

Hochdorf, 22. Mai 2026

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident Abteilung 2: Wüest

Zweite Vorladung zur Hauptverhandlung und Entscheidsmitteilung

Velazco Sarmiento Juan Manuel, geboren am 12. Januar 1993, wohnhaft Moctezuma 2062, 81271 Santa Teresa, Mexiko, wird als Beklagter im Verfahren betreffend Vaterschaft/Kindesunterhalt noch einmal zur Hauptverhandlung vorgeladen, da er der ersten Vorladung keine Folge geleistet hat.

Die Hauptverhandlung findet am *Mittwoch, 15. Juli 2026, 14.00 Uhr,* im Gerichtssaal III (1.Stock) des Bezirksgerichts Luzern, Grabenstrasse 2, Luzern, statt.

Der Beklagte hat persönlich zu erscheinen. Erscheint der Beklagte unentschuldigt nicht, wird aufgrund der Akten und der mündlichen Vorbringen der klagenden Partei entschieden, soweit das Gericht nicht von Amtes wegen zu handeln hat. Das Urteil liegt ab 31. August 2026 auf der Bezirksgerichtskanzlei zuhanden des Beklagten auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 26. Mai 2026

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichterin Abteilung 2: Tewlin

Aufforderungen zur Stellungnahme und Entscheidsmitteilungen

I.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 19. Mai 2026 bestehen in der Organisation der *Accam AG* Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die Accam AG wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Freitag, 19. Juni 2026, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Kriens auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Dienstag, 30. Juni 2026, zuhanden der Accam AG auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Kriens auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Kriens, 20. Mai 2026

Bezirksgericht Kriens, Präsidentin Abteilung 1: Bachmann

II.

Gómez-Ortega Rodriguez Marielle, geboren am 6. Mai 1992, von Deutschland, zuletzt wohnhaft gewesen an der Alpenstrasse 12, 6010 Kriens, jetzt unbekannten Aufenthaltes, wird aufgefordert, zu dem von Borth Evelyne eingereichten Gesuch um Bewilligung des Selbsthilfeverkaufs bis Freitag, 19. Juni 2026, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Kriens auf.

Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird das Verfahren – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – ohne die versäumte Handlung weitergeführt. Der Entscheid liegt diesfalls ab Dienstag, 21. Juli 2026, zuhanden von Gómez-Ortega Rodriguez Marielle auf der Bezirksgerichtskanzlei Kriens auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Kriens, 27. Mai 2026

Bezirksgericht Kriens, Präsidentin Abteilung 1: Bachmann

III.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 26. Mai 2026 bestehen in der Organisation der *KaffeeHuus Meggen GmbH,* mit Sitz in Meggen, Mängel im Sinn von Artikel 819 i.V.m. Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die KaffeeHuus Meggen GmbH wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Dienstag, 9. Juni 2026, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Die Eingabe liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Kriens auf. Der Fristenstillstand von Artikel 145 Absatz 1 ZPO gilt im vorliegenden Verfahren nicht.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Donnerstag, 9. Juli 2026, zuhanden der KaffeeHuus Meggen GmbH auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Kriens auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Kriens, 27. Mai 2026

Bezirksgericht Kriens, Präsidentin Abteilung 1: Bachmann

Gelegenheit zur Stellungnahme und Entscheidsmitteilung

Koch Stefan, geboren am 27. Januar 1979, von Romoos (LU), unbekannten Aufenthaltes, erhält Gelegenheit, zur Überweisung des Strafbefehls an das Gericht mit Antrag der Staatsanwaltschaft Abteilung 3 Sursee auf Feststellung der Ungültigkeit der Einsprache, bis Dienstag, 9. Juni 2026, eine schriftliche Stellungnahme (im Doppel) einzureichen. Der Antrag liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Willisau auf.

Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird das Verfahren – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – ohne die versäumte Handlung weitergeführt. Die Verfügung liegt diesfalls ab Donnerstag, 11. Juni 2026, zuhanden des Beschuldigten auf der Bezirksgerichtskanzlei Willisau auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Willisau, 22. Mai 2026

Bezirksgericht Willisau, Präsident Abteilung 1: Meier

Aufforderung zur Stellungnahme

Berisha Marash, geboren am 10. September 1979, Staatsangehörigkeit Kosovo, letzte bekannte Adresse: Altschmitten 3, 6142 Gettnau, jetzt unbekannten Aufenthaltes, wird aufgefordert, zum Rechtsöffnungsbegehren von Berisha Ardijan, Klara und Paul vom 18. Mai 2026 bis Dienstag, 9. Juni 2026, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) einzureichen. Das Gesuch liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Willisau auf.

Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird das Verfahren – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – ohne die versäumte Handlung weitergeführt. Der Entscheid liegt diesfalls ab Freitag, 12. Juni 2026, zuhanden des Gesuchsgegners auf der Bezirksgerichtskanzlei Willisau auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Willisau, 26. Mai 2026

Bezirksgericht Willisau, Bezirksrichter Abteilung 1: Varrone

Entscheidsmitteilung

Bärtschi Gisela, geboren am 5. August 1979, von Rüegsau (BE), unbekannten Aufenthaltes, Strafverfahren Fallnummer 2Q1 25 114.

Der Entscheid liegt ab sofort auf der Bezirksgerichtskanzlei zuhanden der Beschuldigten Bärtschi Gisela auf und gilt mit Datum der Publikation als zugestellt.

Luzern, 21. Mai 2026

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichter Abteilung 2: Oehen

Aufforderungen zur Kostensicherung

(Art. 169, 193 f. SchKG)

I.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Baumann Anton August,* geboren am 8. März 1941, von Wassen (UR), wohnhaft gewesen in 6015 Luzern, Viva Luzern AG Staffelnhof, Staffelnhofstrasse 60, gestorben am 21. April 2026, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 9. Juni 2026, an das Bezirksgericht Luzern (IBAN Nr. CH41 0900 0000 6000 6400 9) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Luzern, 20. Mai 2026

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

II.

In der ausgeschlagenen Erbschaft der *Gatto Allevato Antonietta,* geboren am 16. Mai 1938, von Italien, wohnhaft gewesen in 6032 Emmen, Grünmattstrasse 9, gestorben am 20. Februar 2026, sind zu wenig Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Die konkursamtliche Liquidation wird nur angeordnet, sofern ein Gläubiger oder eine Gläubigerin bis Dienstag, 9. Juni 2026, an das Bezirksgericht Hochdorf (IBAN Nr. CH52 0900 0000 6000 2879 4) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– (Nachforderungsrecht vorbehalten) für das summarische Konkursverfahren leistet.

Hochdorf, 20. Mai 2026

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichter Abteilung 1: Portmann

III.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Pavlovic Dalibor,* geboren am 8. März 1984, von Slowenien, wohnhaft gewesen in 6020 Emmenbrücke, Eschenstrasse 8, gestorben am 27. Dezember 2025, sind zu wenig Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Die konkursamtliche Liquidation wird nur angeordnet, sofern ein Gläubiger oder eine Gläubigerin bis Dienstag, 9. Juni 2026, an das Bezirksgericht Hochdorf (IBAN Nr. CH52 0900 0000 6000 2879 4) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– (Nachforderungsrecht vorbehalten) für das summarische Konkursverfahren leistet.

Hochdorf, 22. Mai 2026

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichter Abteilung 1: Portmann

IV.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *De Sousa Pereira Tiago Fernando,* geboren am 5. Januar 1987, Staatsangehörigkeit Portugal, wohnhaft gewesen in 6246 Altishofen, Müli 2, gestorben am 26. März 2026, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 9. Juni 2026, an das Bezirksgericht Willisau (IBAN Nr. CH13 0900 0000 6076 8522 1) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Willisau, 26. Mai 2026

Bezirksgericht Willisau, Bezirksrichter Abteilung 1: Varrone

V.

In der ausgeschlagenen Erbschaft der *Rudolf-Muther Josephina Gisela*, geboren am 22. Mai 1942, von Mönthal (AG), wohnhaft gewesen in 6232 Geuensee, Postmatte 3, gestorben am 16. Februar 2026, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 9. Juni 2026, an das Bezirksgericht Willisau (IBAN Nr. CH13 0900 0000 6076 8522 1) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Willisau, 26. Mai 2026

Bezirksgericht Willisau, Präsident Abteilung 1: Meier

Gerichtliche Verbote

I.

Auf Verlangen der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 3960, Grundbuch Luzern, linkes Ufer (Bernstrasse 62, 64, 66, 68, 70, 72 und 74), wird allen Unberechtigten verboten, auf diesem Grundstück (inkl. Einstellhalle) Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Mieterinnen und Mieter auf den von ihnen gemieteten Parkplätzen sowie für Besucherinnen und Besucher der Liegenschaften Bernstrasse 62–80 auf den entsprechend markierten Besucherparkplätzen nach Massgabe der ergänzenden Beschilderung.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot können nach Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Luzern, 22. Mai 2026

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

II.

Auf Verlangen der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 685, Grundbuch Kriens, wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf diesem Parkplatz Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot können gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Kriens, 27. Mai 2026

Bezirksgericht Kriens, Präsidentin Abteilung 1: Bachmann

III.

Auf Verlangen der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 2045, Grundbuch Weggis, wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf der Liegenschaft Weiherstrasse 5 Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot können gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Kriens, 27. Mai 2026

Bezirksgericht Kriens, Präsidentin Abteilung 1: Bachmann

IV.

Auf Verlangen der Eigentümer der Grundstücke Nrn. 505, 1622, 1623, 1693, 1694, 1821 und 1822 (Fähndrichweg 5–19), alle Grundbuch Sursee, wird allen Unberechtigten verboten, darauf Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren sowie Kehricht oder Abfälle aller Art zu deponieren.

Verstösse gegen dieses Verbot werden gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Willisau, 22. Mai 2026

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Jost

V.

Auf Verlangen der Eigentümerin der Grundstücke Nrn. 94 und 935 (Sandbode, Sulzigtobel), beide Grundbuch Werthenstein, wird allen Unberechtigten verboten, auf der Sandbodestrasse Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Verstösse gegen dieses Verbot werden gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Willisau, 22. Mai 2026

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Jost

Kraftloserklärung

Es wird folgender Pfandtitel kraftlos erklärt:
– 15857L.UEB, 2. Rang, Grundpfandverschreibung mit Inhaber-Obligation Fr. 100 0000.–, Maximalzinsfuss 6%, Angangsdatum: 15. Dezember 1966, Errichtungsdatum: 27. Dezember 1966,
lastend auf dem Grundstück Nr. 3352, Grundbuch Luzern, rechtes Ufer.

Luzern, 21. Mai 2026

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 1: Wiprächtiger

Kapitalaufruf

(Art. 865 ZGB)

Es werden vermisst:
– 46026S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 2000.–, Pfandstelle 2, Errichtungsdatum 10. August 1939;
– 46031S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 2000.–, Pfandstelle 4, Errichtungsdatum 10. August 1939;
– 46035S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 2000.–, Pfandstelle 6, Errichtungsdatum 29. November 1915;
– 46037S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 1000.–, Pfandstelle 8, Errichtungsdatum 31. Mai 1917,
alle lastend auf Grundstück Nr. 245 und den mitverpfändeten Grundstücken Nrn. 540 und 1518, alle Grundbuch Grosswangen.

Der/Die Inhaber/in dieser Papier-Inhaberschuldbriefe wird aufgefordert, diese innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht vorzuweisen, ansonsten die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Willisau, 26. Mai 2026

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen / Schuldenrufe

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29 und 123 VZG)

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

I.

Schuldner: *Die Farbenprofis Fusco,* CHE-440.869.377, Grossmatte 30, 6014 Luzern
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 28.04.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 29.06.2026
Bemerkungen: Inhaber des Einzelunternehmens ist Nicola Fusco, geb. 10.04.1970, Grossmatte 2e, 6014 Luzern

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Kränzlin Roger Albert,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Neuheim (ZG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 31.05.1960; Todesdatum: 18.02.2026; wohnhaft gewesen: Hirtenhofstrasse 46, 6005 Luzern
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 19.05.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 29.06.2026

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Lundquist Carl Eric Lennart,* ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Schweden; Geburtsdatum: 07.09.1931; Todesdatum: 31.03.2026; wohnhaft gewesen: Berglistrasse 20, 6005 Luzern
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 19.05.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 29.06.2026

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Pintér-Haluzan Erzsébet,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 13.12.1928; Todesdatum: 20.01.2026; wohnhaft gewesen: Obergrundstrasse 1, 6003 Luzern
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 21.05.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 29.06.2026

Konkursamt Luzern

V.

Schuldner: *RobRol GmbH,* CHE-203.931.077, Widacherring 10, 6102 Malters
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 27.04.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 29.06.2026

Konkursamt Kriens

VI.

Schuldner: *Baumli-Kurmann Josefina Maria,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Willisau (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 13.03.1931; Todesdatum: 30.11.2025; wohnhaft gewesen: Dorfstrasse 22, 6026 Rain
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 03.03.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 29.06.2026

Konkursamt Hochdorf

VII.

Schuldner: *LK Montagen GmbH,* CHE-447.242.759, Gerliswilstrasse 89, 6020 Emmenbrücke
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 24.04.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 29.06.2026

Konkursamt Hochdorf

VIII.

Schuldner: *Karpaten Meat AG,* CHE-114.151.781, Bahnhofstrasse 2, 6210 Sursee
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum des Auflösungsentscheids: 27.02.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 29.06.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

Widerruf des Konkurses

(Art. 195, 196 oder 332 SchKG)

Schuldner: *Nöthiger Annemarie;* Heimatort: Nesslau-Stein (SG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 07.05.1941; Todesdatum: 04.07.2025; wohnhaft gewesen: Kirchfeld 1, 6048 Horw
Datum des Widerrufs: 20.05.2026

Konkursamt Kriens

Vorläufige Konkursanzeigen

(Art. 222 SchKG)

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

I.

Schuldner: *Bognar Jorge;* Heimatort: Basel-Stadt (BS); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 09.02.1968; c/o: Familie Bognar, Ulmenstrasse 16, 6003 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 20.05.2026
Bemerkungen: Gesellschafter der Kollektivgesellschaft Putzfimmel Jorge Bognar und Luz Meri Lucana Bognar, mit Sitz in Luzern, c/o Familie Bognar, Ulmenstrasse 16, 6003 Luzern

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *EM Montagen GmbH,* CHE-462.855.544, Grünauring 13, 6014 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 19.05.2026

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Nicolas Kolb Tapezieren GmbH, C*HE-263.365.135, Tribschengasse 2, 6005 Luzern
Datum des Auflösungsentscheids: 30.04.2026
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR
Ergänzende rechtliche Hinweise: Der Auflösungsentscheid ist am 12.05.2026 in Rechtskraft erwachsen.

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *spona consulting GmbH,* CHE-113.693.387, Ruopigenstrasse 6, 6015 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 19.05.2026

Konkursamt Luzern

V.

Schuldner: *Widmer Elaine;* Staatsbürgerschaft: Brasilien; Geburtsdatum: 10.03.1985; Waldstrasse 3, 6015 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 20.05.2026
Bemerkungen: Inhaberin des im Handelsregister des Kantons Zürich gelöschten Einzelunternehmen Cirilo Kosmetik-Massage, Buchmattweg 9, 8057 Zürich (CHE-191.656.962)

Konkursamt Luzern

VI.

Schuldner: *Bianchini Michele;* Staatsbürgerschaft: Italien; Geburtsdatum: 28.08.1977; Obernauerstrasse 22, 6010 Kriens
Inhaber der Einzelfirma Bianchini Consulting
Datum der Konkurseröffnung: 20.05.2026

Konkursamt Kriens

VII.

Schuldner: *Visoma AG,* CHE-113.220.876, Lützelaustrasse 31, 6353 Weggis
Datum der Konkurseröffnung: 20.05.2026

Konkursamt Kriens

VIII.

Schuldner: *A + P CLEAN GmbH,* CHE-340.545.230, Ober-Riffig 10, 6020 Emmenbrücke
Datum des Auflösungsentscheids: 15.04.2026
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Hochdorf

IX.

Schuldner: *Amrein Désirée;* Heimatort: Buchrain; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 15.05.1982; Brunnenmöslistrasse 10, 6280 Hochdorf
Inhaberin der Einzelfirma Desiree Amrein, mit Sitz in Emmen
Datum der Konkurseröffnung: 22.05.2026

Konkursamt Hochdorf

X.

Schuldner: *Bonne Chance GmbH,* CHE-201.333.037, Gerliswilstrasse 27, 6020 Emmenbrücke
Datum der Konkurseröffnung: 20.05.2026

Konkursamt Hochdorf

XI.

Schuldner: *Caprico GmbH,* CHE-326.260.550, Mettenwilhöhe 21, 6275 Ballwil
Datum des Auflösungsentscheids: 22.04.2026
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Hochdorf

XII.

Schuldner: *ES Bau GmbH,* CHE-161.429.657, Alfred-Schindler-Strasse 3, 6032 Emmen
Datum des Auflösungsentscheids: 23.04.2026
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Hochdorf

XIII.

Schuldner: *galvano republic GmbH,* CHE-473.544.025, Buzibachring 8, 6023 Rothenburg
Datum des Auflösungsentscheids: 22.04.2026
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Hochdorf

XIV.

Schuldner: *Rijn Handel + Transport GmbH,* CHE-108.521.444, Ligschwil 48, 6280 Hochdorf
Datum des Auflösungsentscheids: 23.04.2026
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Hochdorf

XV.

Schuldner: *Belfeiez Noah Enrique;* Heimatort: Wolfenschiessen (NW); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 12.09.2003; Dorfstrasse 15, 6236 Wilihof; Inhaber der Einzelunternehmung Purova Reinigung Belfeiez, mit Sitz in Triengen, CHE-458.991.954
Datum der Konkurseröffnung: 20.05.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

XVI.

Schuldner: *Bilgic Sabri;* Staatsbürgerschaft: Türkei; Geburtsdatum: 14.07.1983; Wintermatte 6, 6234 Triengen; Inhaber der Einzelunternehmung Bilgic PKW (Pizza Kebap Wikon), mit Sitz in Wikon, CHE-343.397.977
Datum der Konkurseröffnung: 21.05.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

XVII.

Schuldner: *Brändle Marcel;* Heimatort: Surses (Marmorera) (GR); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 18.06.1973; Unterdorfstrasse 10, 6213 Knutwil
Inhaber der Einzelunternehmung Maranna Inh. Brändle, mit Sitz in Uznach, CHE-231.686.055
Datum der Konkurseröffnung: 21.05.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

XVIII.

Schuldner: *Grogg André;* Heimatort: Melchnau (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 28.02.1964; Ziegelacker 2, 6214 Schenkon
Inhaber der Einzelunternehmung Grogg André, mit Sitz in Ennetmoos, CHE-417.667.083
Datum der Konkurseröffnung: 21.05.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

XIX.

Schuldner: *Hostaria Schweiz GmbH,* CHE-218.010.358, Mühle 1, 6025 Neudorf
Datum der Konkurseröffnung: 20.05.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

XX.

Schuldner: *Kappeler Bauelemente GmbH,* CHE-192.368.945, Badstrasse 6, 6210 Sursee
Datum der Konkurseröffnung: 21.05.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

XXI.

Schuldner: *KT Coaching GmbH,* CHE-262.973.527, Gärbi 3, 6170 Schüpfheim
Datum der Konkurseröffnung: 20.05.2026
Ergänzende rechtliche Hinweise: Dritte, die Vermögen der konkursiten Person verwahren oder bei denen diese Guthaben hat, haben sich beim Konkursamt zu melden (Art. 222 SchKG).

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Kollokationspläne und Inventare

(Art. 221, 249–250 SchKG)

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

I.

Schuldner: *Piezzo Elena,* ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Italien; Geburtsdatum: 31.08.1976; Todesdatum: 05.12.2025; wohnhaft gewesen: Bernerweg 11, 6003 Luzern
Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 08.06.2026
Kontaktstelle für Beschwerden: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern
Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Rothmund Anton,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Trun (GR); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 07.11.1954; Todesdatum: 11.02.2026; wohnhaft gewesen: Steinhofstrasse 13, 6005 Luzern
Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 08.06.2026

Kontaktstelle für Beschwerden: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern
Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Konkursamt Luzern

III

Schuldner: *Landgasthof Mühleholz GmbH,* CHE-414.875.610, Seestrasse 12, 6285 Retschwil
Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 08.06.2026
Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.
Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig zu machen.

Im Konkursverfahren der Landgasthof Mühleholz GmbH verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der inventarisierten Verantwortlichkeitsansprüche unter allen Titeln und in unbestimmter Höhe gegenüber allen mit der Gründung, Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision betrauten Personen, insbesondere gemäss Art. 752 ff. OR oder aus schuldrechtlichen Verträgen, sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 18.06.2026 schriftlich per Einschreiben dagegen opponiert. Falls diesem Verzicht zugestimmt wird (Stillschweigen gilt als Zustimmung) können die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt bis zum 18.06.2026 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung der Ansprüche verlangen.

Konkursamt Hochdorf

IV.

Schuldner: *Viscomi Gregorio,* ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Italien; Geburtsdatum: 24.03.1957; Todesdatum: 26.06.2023; wohnhaft gewesen: 6020 Emmenbrücke; im Aufenthalt im Hof Rickenbach, Dominikusweg 3, 6221 Rickenbach
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 08.06.2026
Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.
Ergänzende rechtliche Hinweise: Neuauflage Inventar: Das Inventar liegt den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Hochdorf in einer Neuauflage bezüglich Position Nrn. 2 und 3 (Nachtrag) zur Einsicht auf.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf innert 10 Tagen seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt anhängig zu machen, andernfalls das Inventar als anerkannt betrachtet wird.

Konkursamt Hochdorf

V.

Schuldner: *Dämm Team GmbH,* CHE-488.612.701, Mettenwilstrasse 18, 6203 Sempach Station
Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 08.06.2026
Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgerichtspräsidenten I von Willisau, 6130 Willisau, einzureichen.
Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Willisau, 6130 Willisau, gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

Einstellung der Konkursverfahren

(Art. 230, 230a SchKG)

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

I.

Schuldner: *2nice.ch - The Fashion Store GmbH,* in Liquidation, CHE-240.444.634, Luzernerstrasse 45, 6014 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 18.03.2026
Datum der Einstellung: 12.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026
Bemerkungen: c/o erni medien GmbH, Ronstrasse 1, 6030 Ebikon

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Dimkovski Kiril;* Staatsbürgerschaft: Nordmazedonien; Geburtsdatum: 25.08.1983; zurzeit ohne Domizil, ehem. Obermättliweg 8, 6015 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 29.04.2026
Datum der Einstellung: 20.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026
Bemerkungen: Inhaber der im Handelsregister gelöschten Einzelunternehmung: MAGIC Dimkovski, mit Sitz in Emmen, Obermättliweg 8, 6015 Luzern

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *fineesco GmbH,* in Liquidation, CHE-367.217.959, Udelbodenstrasse 5, 6014 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 14.04.2026
Datum der Einstellung: 20.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Fleming Engineering GmbH,* in Liquidation, CHE-115.099.491, Winkelriedstrasse 35, 6003 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 29.04.2026
Datum der Einstellung: 20.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026

Konkursamt Luzern

V.

Schuldner: *Hirschmatt Copy-Shop GmbH,* in Liquidation, CHE-112.293.849, Hirschmattstrasse 21, 6003 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 07.01.2026

Datum der Einstellung: 13.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026

Konkursamt Luzern

VI.

Schuldner: *Hübner Boden GmbH,* in Liquidation, CHE-167.661.738, Seefeldstrasse 16, 6006 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 24.03.2026
Datum der Einstellung: 13.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026

Konkursamt Luzern

VII.

Schuldner: *PBA Transport GmbH,* in Liquidation, CHE-113.072.877, Kellerstrasse 29, 6005 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 06.03.2026
Datum der Einstellung: 20.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026

Konkursamt Luzern

VIII.

Schuldner: *PVO Resulting GmbH,* in Liquidation, CHE-318.828.715, Rothenring 22, 6015 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 05.05.2026
Datum der Einstellung: 20.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026

Konkursamt Luzern

IX.

Schuldner: *Sabores Food & Beverage GmbH,* in Liquidation, CHE-163.588.539, Udelbodenrain 3, 6014 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 17.03.2026
Datum der Einstellung: 13.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026

Konkursamt Luzern

X.

Schuldner: *Seeresidenz Alte Post AG,* in Liquidation, CHE-150.142.016, Littauerboden 1, 6014 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 29.04.2026
Datum der Einstellung: 13.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026

Konkursamt Luzern

XI.

Schuldner: *Munywoki Rebecca;* Heimatort: Untersiggenthal (AG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 01.05.1993; Amlehnstrasse 35, 6010 Kriens
Gesellschafterin der Kollektivgesellschaft Bantu KIG
Datum der Konkurseröffnung: 18.03.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026

Konkursamt Kriens

XII.

Schuldner: *New Vision Swiss GmbH,* CHE-264.854.543, Luzernstrasse 73, 6102 Malters
Datum des Auflösungsentscheids: 26.03.2026
Datum der Einstellung: 19.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026

Ergänzende rechtliche Hinweise: Über die Gesellschaft wurde am 26.03.2026 die Liquidation zufolge von Organisationsmängeln und am 19.05.2026 die Konkurseröffnung zufolge Überschuldung und gleichzeitig die Einstellung mangels Aktiven angeordnet.

Konkursamt Kriens

XIII.

Schuldner: *Avolio Giovanni,* ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Italien; Geburtsdatum: 23.07.1949; Todesdatum: 23.07.2025; wohnhaft gewesen: Hartenfelsstrasse 81, 6030 Ebikon
Datum der Konkurseröffnung: 24.02.2026
Datum der Einstellung: 19.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026

Konkursamt Hochdorf

XIV.

Schuldner: *Gritti Daniel,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Lugano (TI); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 29.06.1951; Todesdatum: 12.01.2026; wohnhaft gewesen: Rosenaustrasse 13, 6032 Emmen
Datum der Konkurseröffnung: 17.03.2026
Datum der Einstellung: 13.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026

Konkursamt Hochdorf

XV

Schuldner: *Huwyler Burkard;* Heimatort: Beinwil (Freiamt) (AG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 30.09.1977; Flurweidstrasse 4, 6275 Ballwil
Inhaber der Einzelfirma forge webdev Huwyler, mit Sitz in Hohenrain
Datum der Konkurseröffnung: 16.02.2026
Datum der Einstellung: 15.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026

Konkursamt Hochdorf

XVI.

Schuldner: *Immobrand GmbH,* CHE-172.019.217, Gerliswilstrasse 30, 6020 Emmenbrücke
Datum der Konkurseröffnung: 19.01.2026
Datum der Einstellung: 15.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026

Konkursamt Hochdorf

XVII.

Schuldner: *onview design AG,* CHE-113.083.378, Schulhausstrasse 5 a, 6030 Ebikon
Datum der Konkurseröffnung: 27.01.2026
Datum der Einstellung: 20.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026

Konkursamt Hochdorf

XVIII.

Schuldner: *ENI Armierungen GmbH,* CHE-169.337.065, Rosenweg 3, 6232 Geuensee
Datum der Konkurseröffnung: 04.02.2026
Datum der Einstellung: 20.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

XIX.

Schuldner: *Garden Event GmbH,* CHE-267.137.969, Eichweid 3, 6203 Sempach Station
Datum der Konkurseröffnung: 03.12.2025
Datum der Einstellung: 21.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

XX.

Schuldner: *RH Treuhand GmbH,* CHE-112.256.587, Sonnenrain 1, 6207 Nottwil
Datum des Auflösungsentscheids: 20.02.2026
Datum der Einstellung: 20.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

XXI.

Schuldner: *Schaffer & Moser AG,* CHE-107.271.730, Bruggmatte 11, 6262 Langnau bei Reiden
Datum der Konkurseröffnung: 15.04.2026
Datum der Einstellung: 20.05.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.06.2026
Ergänzende rechtliche Hinweise: Dritte, die Vermögen der konkursiten Person verwahren oder bei denen diese Guthaben hat, haben sich innert gleicher Frist beim Konkursamt zu melden (Art. 222 SchKG).

Im Falle der definitiven Einstellung des Konkursverfahrens können ausgewiesene Pfandgläubiger bis 30.06.2026 die Verwertung ihres Pfandes schriftlich beim Konkursamt Luzern West, 6130 Willisau, verlangen (Art. 230a SchKG).

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Schluss der Konkursverfahren

(Art. 268 Abs. 4 SchKG)

Schuldner: *Arelu GmbH,* CHE-277.485.024, Gerliswilstrasse 6, 6020 Emmenbrücke
Datum des Schlusses: 15.05.2026

Konkursamt Hochdorf

Weitere Bekanntmachungen: Konkursmasse

I.

Schuldner: *Cvetkovska Tanja;* Staatsbürgerschaft: Nordmazedonien; Geburtsdatum: 19.09.1982; Blumenrainstrasse 1, 6032 Emmen; Inhaberin der Einzelfirma Cvetkovska Tanja Hauswartung, mit Sitz in Emmen
Konkursmasse: Die Schuldnerin hält 20 Stammanteile zu nominal je Fr. 1000.– an der Unique Facility GmbH, CHE-380.402.654, mit Sitz in Emmen.
Kaufangebot/Frist: Mit dieser Publikation und befristet bis Donnerstag, 11.06.2026, werden diese Stammanteile zum Verkauf angeboten.
Zustellungsart/Zustelladresse: Kaufangebote werden nur in schriftlicher Form angenommen. Postweg: Konkursamt Hochdorf, Postfach, 6011 Kriens, E-Mail: konkursamt.hochdorf@lu.ch.
Bemerkung: Der Mindestzuschlagspreis beziffert sich auf Fr. 5000.–.

Konkursamt Hochdorf

II.

Schuldner: *Seferi Skender;* Heimatort: Kriens; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 21.12.1965; Moosstrasse 31, 6033 Buchrain
Inhaber der Einzelfirma Luzerner Steakhouse Seferi, mit Sitz in Luzern
Konkursmasse: Der Schuldner hält 20 Stammanteile zu nominal je Fr. 1000.– an der Grill & Genuss GmbH, CHE-132.717.580, mit Sitz in Sempach.
Kaufangebot/Frist: Mit dieser Publikation und befristet bis Donnerstag, 18.06.2026, werden diese Stammanteile zum Verkauf angeboten.
Zustellungsart/Zustelladresse: Kaufangebote werden nur in schriftlicher Form angenommen. Postweg: Konkursamt Hochdorf, Postfach, 6011 Kriens, E-Mail: konkursamt.hochdorf@lu.ch.
Bemerkung: Der Mindestzuschlagspreis beziffert sich auf Fr. 5000.–.

Konkursamt Hochdorf

Pfändungsanzeigen/-urkunden

(Art. 90, 112 SchKG)

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Schuldner: *Koch Stefan;* Heimatort: Romoos (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 27.01.1979; unbekannten Aufenthaltes; letzte bekannte Adresse: Ruopigenhöhe 20, 6015 Luzern

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Luzern, vertreten durch Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Bundessteuer, Buobenmatt 1, 6002 Luzern
Vertreter: Stadt Luzern, Steueramt, Hirschengraben 17, 6002 Luzern
Schuldbetreibung/en Nr.: 22513996 vom 14.07.2025
Forderungen: Fr. 4640.25 nebst Zins zu 4,5% seit 15.07.2025; Direkte Bundessteuer 2023, Rechnung vom 12.05.2025, Fr. 2762.55, Zins Fr. 165.40; Direkte Bundessteuer 2024, Rechnung vom 12.05.2025, Fr. 1877.70, Zins Fr. 17.15; Fr. 182.55 aufgelaufener Zins bis 14.07.2025
Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung die Pfändung verlangt hat, welche am Donnerstag, 18. Juni 2026, um 14.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Luzern, Winkelriedstrasse 14, 6003 Luzern vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen.» (Art. 323 Ziff. 1 StGB)

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinn von Art. 89 ff SchKG in Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Luzern vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112–115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 100 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet beziehungsweise ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an dem mit unbekanntem Aufenthalt abwesenden Schuldner. Rechtsmittelbelehrung: Dem Schuldner wird eine gemäss Art. 33 Abs. 2 SchKG in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlängerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; eine allfällige Beschwerde wäre bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Luzern, Grabenstrasse 2, 6004 Luzern) einzureichen und hätte ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Luzern

Absage Betreibungsamtliche Grundstücksteigerung

(Art. 133, 134, 135, 138 SchKG; Art. 29 VZG vom 23. April 1920)

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht.

Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden.

Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Schuldner: *Stiftung in honorem divinae sapientiae,* CHE-110.522.192, Panoramastrasse 15, 6103 Schwarzenberg (LU)

Infolge Bezahlung der Forderungen wird die auf den 5. Juni 2026 angesetzte Steigerung des Grundstückes Nr. 1010, Grundbuch Schwarzenberg (LU), Panoramastrasse 15, E-GRID: CH973572985003, wie auch die Besichtigung vom 29. Mai 2026, abgesagt.

Betreibungsamt Malters

Bestätigung des Nachlassvertrages

(Art. 308 SchKG)

I.

Schuldner: *Circomedia AG,* CHE-107.365.644, Rüeggisingerstrasse 20a, 6020 Emmenbrücke
Der Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung wurde bestätigt.
Bestätigung des Nachlassvertrages: 15.04.2026
Verfügende Stelle: Bezirksgericht Hochdorf, Bellevuestrasse 6, 6280 Hochdorf

Sachwalterin: Bezirksrichterin Afonso, Abteilung 1

II.

Schuldner: *Prélude Gastronomie AG;* CHE-109.446.845, Rüeggisingerstrasse 20a, 6020 Emmenbrücke
Der ordentliche Nachlassvertrag wurde bestätigt.
Bestätigung des Nachlassvertrages: 15.04.2026
Verfügende Stelle: Bezirksgericht Hochdorf, Bellevuestrasse 6, 6280 Hochdorf

Sachwalterin: Bezirksrichterin Afonso, Abteilung 1

Impressum

Redaktion Allgemeiner Teil
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Telefon 041 228 50 25

Einsendungen bitte an:
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

Redaktion Gerichtlicher Teil
Kantonsgerichtskanzlei
Hirschengraben 16, 6002 Luzern
Telefon 041 228 62 00

E-Mail kantonsgericht@lu.ch

Redaktionsschluss
Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss beim SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Achtung: Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage www.kantonsblatt.lu.ch zu beachten.

Abonnement und Inserate
Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern, Telefon 041 767 79 10, E-Mail abo.luzerner-kantonsblatt@galledia.ch

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Patrick Knecht, Telefon 044 928 56 18, patrick.knecht@fachmedien.ch
Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

Internet-Ausgabe: kantonsblatt.lu.ch

Ein Inserat in dieser Grösse kostet nur 188 Franken.

Bei Werbung, die ankommt, stimmt der Preis immer.

Anzeigenverkauf und Beratung:
Patrick Knecht
Telefon 044 928 56 18
patrick.knecht@fachmedien.ch

Galledia Fachmedien AG
Maihofstrasse 76
6006 Luzern

Offenes Fenster zur Region

- **Was Kantonsrat und Regierung verhandeln und beschliessen,**
- **wer in den Gemeinden Liegenschaften erwirbt und verkauft,**
- **wer in Zahlungsschwierigkeiten steckt,**
- **was Kanton und Gemeinden zu vergeben haben,**

das lesen Sie Woche für Woche im Luzerner Kantonsblatt.
Mit dem Kantonsblatt sind Sie allen andern einen Schritt voraus.
Für nur 102 Franken im Jahr.

BESTELLCOUPON

Ich will Insider sein und abonniere das Luzerner Kantonsblatt ab sofort zum Abo-Preis von Fr. 102.– / Jahr. Die ersten 4 Ausgaben erhalte ich zusätzlich gratis.

Name / Vorname

Firma

Strasse / Nr.

PLZ / Wohnort

Telefon Fax

Coupon einsenden an:

Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern, Telefon 041 767 79 10, E-Mail abo.luzerner-kantonsblatt@galledia.ch

FOKUS

Wirkungsvolle Medienprodukte: Emotionen erleben, Wertigkeit spüren, Sinne berühren

Bei uns erhalten Sie persönliche Beratung und zertifizierte Qualitätsstandards – alles made in Switzerland. Wir kennen die passenden Formen und Produktions-möglichkeiten, um Ihre Botschaft optimal zu präsentieren.

Lassen Sie sich inspirieren!

Multicolor
Media Luzern

Kreatives aus Luzern

Bezugsquellen-Verzeichnis

Bad & Wellness

Badewell AG
Wassergrabe 3, 6210 Sursee
Telefon 041 925 00 00
www.badewell.ch

Beweissicherung

Steiger Baucontrol AG
Ringstrasse 27, 6010 Kriens
Telefon 041 249 93 93
www.baucontrol.ch

Die Storenprofis in Ihrer Nähe

Spaltenstein Storen GmbH
6045 Meggen, 6044 Udligenswil
Telefon 041 377 00 15
kontakt@spaltenstein-storen.ch

Fensterbau

BIENE Fenster AG
Dorfstrasse, 6235 Winikon
Telefon 041 935 50 50
www.biene-fenster.ch

Gerüstet für die Zukunft

PAMO Gerüste AG
Allmendlistrasse 5c, 6052 Hergiswil
Telefon 041 630 40 40
www.pamo.ch

Günstiger Tanken

Qualität seit 1961 bei J. Huber AG
Kriens-Obernau, Rengglochstrasse 50
Luzern, St. Karlistrasse 52
Emmenbrücke, Neuenkirchstrasse 26

Für nur Fr. 47.60 pro Mal
wird Ihr Eintrag ein Jahr lang alle vier Wochen neu gesehen. Kontakt:
Telefon 044 928 56 18
E-Mail patrick.knecht@fachmedien.ch

Immobilien / Liegenschaften

Gewerbe-Treuhand AG
Bewertung | Analyse | Studie | Verkauf
Eichwaldstrasse, Luzern 041 319 92 92
info@gewerbe-treuhand.ch

Immobilienverkauf

Arlewo AG, Luzern
Ihre Experten für Immobilienverkauf
Guggistrasse 7, 6002 Luzern
Telefon 041 317 05 00 / www.arlewo.ch

Immobilienverkauf

Gewal Immobilien-Treuhand AG
Beratung | Verkauf | Schatzung
Voltastrasse 44, 6005 Luzern
Telefon 041 310 40 30 / www.gewal.ch

Liegenschaftsbewertung

Eckert Immobilien AG
Blumenweg 8, 6003 Luzern
Telefon 041 210 99 77
info@eckert-immobilien.ch

Liegenschaftsbewirtschaftung

Arlewo AG, Luzern
Immobilien, neu seit 1968
Guggistrasse 7, 6002 Luzern
Telefon 041 317 05 00 / www.arlewo.ch

Sicherheitsanlagen

SECTEC AG
Brand | Einbruch | Video | Zutritt
Bachstrasse 3, 6362 Stansstad
Telefon 041 618 36 36 / www.sectec.ch

Zäune

Schacher Zäune AG
6280 Hochdorf Telefon 041 910 48 16
6005 Luzern Telefon 041 250 50 51
info@zaun.ch www.zaun.ch

AZA
CH-6002 Luzern
P.P. / Journal

Post CH AG
Luzerner Kantonsblatt

PRIVAT- UND GESCHÄFTSUMZÜGE IN- UND AUSLAND

SPEZIALMÖBEL • EINLAGERUNG • VERPACKUNGS-MATERIAL • AUSSENAUFZUG
FISCHER UMZÜGE | 6233 BÜRON | T 041 933 20 10
WWW.FISCHERUMZUEGE.CH

BAFRI
QUALITÄT | ÄSTHETIK | SICHERHEIT
Türen + Zargen, CH-6235 Winikon
info@bafri.ch, www.bafri.ch

Rechnungswesen liegt nicht jedem.

BITZI
TREUHAND AG
6210 Sursee
6020 Emmenbrücke
Telefon 041 926 70 00
www.bitzi.ch

Wir bieten professionelle Lösungen zu fairen Preisen.

+ Buchführung und Abschlussberatung
+ Steuer- und Vorsorgeplanung
+ Wirtschaftsprüfung
+ Unternehmensberatung
+ Personaladministration

BE ETTISWIL
BRANDSCHUTZ ETTISWIL AG
WWW.BE-ETTISWIL.CH

WIR SCHÜTZEN WAS IHNEN WICHTIG IST